

Anlage 1 zum Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 22/2024

Gegenüberstellung der Gesetzes- und Verordnungstexte mit Normbegründung

I.

PersVG alte Fassung	PersVG mit Änderungen vom 27.06.2024
§ 16 Wahl	§ 16 Wahl
<p>(1) Der Personalrat wird in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Besteht der Personalrat aus mehr als einer Person, so wählen die Angehörigen der Gruppen ihre Vertreter (§ 15) je in getrennten Wahlgängen, es sei denn, daß die Mehrheit der wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe vor der Wahl in getrennten, geheimen Abstimmungen die gemeinsame Wahl beschließt.</p> <p>(3) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt. In Dienststellen, deren Personalrat aus einer Person besteht, wird dieser mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das gleiche gilt für Gruppen, denen nur ein Vertreter im Personalrat zusteht.</p> <p>(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt sein. In jedem Fall genügt die Unterstützung durch 50 wahlberechtigte</p>	<p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte muss von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch von mindestens drei Wahlberechtigten unterstützt sein. In jedem Fall genügt die Unterstützung durch 100 wahlberechtigte</p>

<p>Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht wählbaren Dienstkräfte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterstützen. Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte unterstützt sein; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Jede Dienstkraft kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Jede Gruppe kann auch Angehörige der anderen Gruppe wählen. In diesem Falle gelten die Gewählten insoweit als Angehörige der Gruppe, die sie gewählt hat; dies gilt auch für Ersatzmitglieder.</p> <p>(6) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Dienstkräfte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.</p>	<p>Gruppenangehörige. Die nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 nicht wählbaren Dienstkräfte dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterstützen. Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muss jeder Wahlvorschlag der Dienstkräfte von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte unterstützt sein; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p> <p>(5) unverändert</p> <p>(6) unverändert</p>
<p>Begründung zu § 16</p> <p>Die Norm legt die Grundlagen für die Durchführung von Personalratswahlen fest. Neben der Festlegung der Art und Weise der Wahldurchführung selbst erfolgen Vorgaben für das Zustandekommen von Wahlvorschlägen. Neben einer redaktionellen Änderung im Absatz 4 erfolgt dort eine maßvolle Erhöhung der geforderten Unterstützungsunterschriften, um ein möglichst breites Mandat für die tatsächlich aussichtsreichen Wahlvorschläge durch Schutz vor Zersplitterung zu sichern und Verzerrungen der Stimmverteilungen unter den tatsächlich aussichtsreichen Listen zu minimieren.</p>	
<p>§ 21 Wahlkosten</p>	<p>§ 21 Wahlkosten</p>
<p>Die sächlichen Kosten der Wahl trägt die Dienststelle. Notwendige Versäumnis von</p>	<p>Die sächlichen Kosten der Wahl sowie Schulungskosten für die oder den</p>

Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 und 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Soweit die in Satz 2 genannten Befugnisse oder Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden müssen, gilt dies als Arbeitsleistung. Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. Die für Arbeitnehmer geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie eines der jeweils anderen Gruppe angehörigen Wahlvorstandsmitglieds trägt die Dienststelle. **Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle dem Wahlvorstand insbesondere Räume, den Geschäftsbedarf, in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.** Notwendige Versäumnis von Arbeitszeit infolge der Ausübung des Wahlrechtes, der Teilnahme an den in den §§ 17 und 19 genannten Personalversammlungen oder der Betätigung im Wahlvorstand hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Soweit die in Satz 2 genannten Befugnisse oder Tätigkeiten außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden müssen, gilt dies als Arbeitsleistung. Sie ist durch Dienstbefreiung in entsprechendem Umfang auszugleichen. Die für **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** geltenden tariflichen Regelungen bleiben unberührt.

Begründung zu § 21

Die Norm regelt die materiellen Unterstützungspflichten der Dienststelle im Zusammenhang mit Personalratswahlen. Sie stellt sicher, dass Dienstkräfte wie auch Mitglieder des Wahlvorstandes keine finanziellen Nachteile durch die Übernahme der Aufgaben eines Wahlvorstandes oder durch Wahrnehmung ihrer Wahlrechte erfahren. Mit der Neufassung der Regelung wird Satz 1 zur Steigerung der Rechtssicherheit der Wahldurchführung um die Verpflichtung der Dienststelle ergänzt, neben den sächlichen Kosten der Wahl auch die Schulungskosten des Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie, soweit vorhanden, die Schulungskosten eines der anderen Gruppe angehörigen Mitglieds des Wahlvorstandes zu tragen. Die bisherige Regelung umfasste durch ihre Begrenzung auf die Übernahme von rein sächlichen Kosten keine persönlichen

Schulungskosten. Bereits jetzt hat die Dienststelle die sächlichen Kosten der Wahl zu tragen. Der neue Satz 2 stellt dieses konkretisierend klar.

§ 23 Dauer

Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre, die der Personalräte der in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Nummer 12 Buchstabe c der Anlage zu § 5 Abs. 1 bezeichneten Dienstkräfte ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung des neugewählten Personalrats. Sie endet spätestens am 15. Dezember des Jahres, in dem nach § 24 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

§ 23 Dauer

(1) Die regelmäßige Amtszeit des Personalrats beträgt vier Jahre, die der Personalräte der in § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 sowie Nummer 12 Buchstabe c der Anlage zu § 5 Abs. 1 bezeichneten Dienstkräfte ein Jahr. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage der Konstituierung des neugewählten Personalrats. Sie endet spätestens am **6.** Dezember des Jahres, in dem nach § 24 Abs. 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

(2) Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit ein neuer Personalrat nicht gewählt oder hat sich am Tag des Ablaufs der Amtszeit noch kein neuer Personalrat konstituiert, führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis sich der neu gewählte Personalrat konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in dem nach § 24 Absatz 1 die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden.

Begründung zu § 23

Die Norm regelt die Amtszeit der Personalräte.

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

In Absatz 1 Satz 3 wird das bisherige späteste Enddatum des regulären Amtszeitendes an den in § 24 Absatz 1 Satz 1 neu definierten Wahlzeitraum angepasst.

Mit dem neu angefügten Absatz 2 wird den bestehenden Personalräten ein zeitlich begrenztes Übergangsmandat für den Fall ermöglicht, dass äußere Umstände eine rechtzeitige Neukonstituierung eines Nachfolgegremiums verhindern. Dies soll eine Repräsentationslücke vermeiden und die bestmögliche Vertretung der Interessen der Beschäftigten ermöglichen, ohne Fehlanreize für Wahlverzögerungen zu schaffen.

§ 24 Neuwahl aus besonderen Gründen	§ 24 Neuwahl aus besonderen Gründen
<p>(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember statt. Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat neu zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf von vierundzwanzig Monaten, vom Tage der Wahl gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten um die Hälfte, mindestens aber um 50 gestiegen oder gesunken ist oder 2. die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalrats auch nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist oder 3. der Personalrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder seinen Rücktritt beschlossen hat oder 4. der Personalrat durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst ist oder 5. in der Dienststelle kein Personalrat besteht oder 6. Dienststellen ganz oder wesentliche Teile von Dienststellen in eine oder mehrere andere Dienststellen eingegliedert werden oder Dienststellen oder wesentliche Teile von Dienststellen zu einer neuen Dienststelle zusammengeschlossen werden und die betreffenden Personalräte einen entsprechenden Beschluss gefasst haben. <p>In den Fällen der Nummern 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.</p>	<p>(1) Die regelmäßigen Personalratswahlen finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. November bis 6. Dezember statt. Außerhalb dieser Zeit ist der Personalrat neu zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unverändert 2. unverändert 3. unverändert 4. unverändert 5. unverändert 6. unverändert. <p>In den Fällen der Nummern 1 bis 3 führt der Personalrat die Geschäfte weiter, bis der neue Personalrat gewählt ist.</p>

(2) Unverändert (3) Unverändert (4) Unverändert	(2) Unverändert (3) Unverändert (4) Unverändert
Begründung zu § 24	
<p>Absatz 1 legt die reguläre Amtszeitdauer für Personalräte sowie den Wahlzeitraum fest. Mit der Verkürzung des Wahlzeitraums wird eine Forderung der Gewerkschaften und des Hauptpersonalrats aufgegriffen, die für den Hauptwahlvorstand durch den langen Wahlzeitraum betreuungs- und personalintensiven Wahlorganisations- und -durchführungsanforderungen handhabbarer zu gestalten.</p>	
§ 43 Freistellungen	§ 43 Freistellungen
<p>(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel</p> <p>300 bis 600 Dienstkräften ein Personalratsmitglied, 601 bis 1000 Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder, 1001 bis 2000 Dienstkräften drei Personalratsmitglieder, 2001 bis 3000 Dienstkräften vier Personalratsmitglieder, 3001 bis 4000 Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder, 4001 bis 5000 Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder, 5001 bis 6000 Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder, 6001 bis 7000 Dienstkräften acht Personalratsmitglieder, 7001 bis 8000 Dienstkräften neun Personalratsmitglieder, 8001 bis 9000 Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder, 9001 bis 10000 Dienstkräften elf Personalratsmitglieder.</p> <p>In Dienststellen mit über 10000 Dienstkräften ist für je weitere angefangene 2000 Dienstkräfte ein</p>	<p>(1) Von ihrer dienstlichen Tätigkeit sind auf Antrag des Personalrats freizustellen in Dienststellen mit in der Regel</p> <p>300 bis 600 Dienstkräften ein Personalratsmitglied, 601 bis 1000 Dienstkräften zwei Personalratsmitglieder, 1001 bis 2000 Dienstkräften drei Personalratsmitglieder, 2001 bis 3000 Dienstkräften vier Personalratsmitglieder, 3001 bis 4000 Dienstkräften fünf Personalratsmitglieder, 4001 bis 5000 Dienstkräften sechs Personalratsmitglieder, 5001 bis 6000 Dienstkräften sieben Personalratsmitglieder, 6001 bis 7000 Dienstkräften acht Personalratsmitglieder, 7001 bis 8000 Dienstkräften neun Personalratsmitglieder, 8001 bis 9000 Dienstkräften zehn Personalratsmitglieder, 9001 bis 10000 Dienstkräften elf Personalratsmitglieder.</p> <p>In Dienststellen mit über 10000 Dienstkräften ist für je weitere angefangene 2000 Dienstkräfte ein</p>

weiteres Personalratsmitglied freizustellen. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. ~~Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdeganges führen.~~ Beamte im Vorbereitungsdienst, in der Einführungszeit und in der Probezeit sowie andere in der Ausbildung stehende Dienstkräfte können nicht freigestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zulagen, Zuschläge und sonstige Entschädigungen sind in dem Umfang weiterzugewähren, als wäre das Personalratsmitglied nicht freigestellt worden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zulassen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Sie kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Satz 5 für Beamte in der Probezeit zulassen, soweit nicht die Gefahr besteht, daß der Zweck der Probezeit hierdurch beeinträchtigt wird.

(3) Für den Personalrat der studentischen Beschäftigten (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich aus der Freistellungsstaffel ein Freistellungsanspruch jeweils im Stundenumfang von vollzeitbeschäftigten hauptberuflichen Dienstkräften ergibt. Die Anzahl der Freistellungen ist auf die Anzahl der nach § 14 zustehenden Personalratsmitglieder beschränkt.

weiteres Personalratsmitglied freizustellen. Bei der Freistellung sind die Gruppen angemessen zu berücksichtigen. **Beamtinnen und Beamte** im Vorbereitungsdienst, in der Einführungszeit und in der Probezeit sowie andere in der Ausbildung stehende Dienstkräfte können nicht freigestellt werden. § 42 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zulagen, Zuschläge und sonstige Entschädigungen sind in dem Umfang weiterzugewähren, als wäre das Personalratsmitglied nicht freigestellt worden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 und 2 zulassen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist. Sie kann ferner Ausnahmen von Absatz 1 Satz 5 für Beamte in der Probezeit zulassen, soweit nicht die Gefahr besteht, dass der Zweck der Probezeit hierdurch beeinträchtigt wird.

(3) Für den Personalrat der studentischen Beschäftigten (§ 5 Absatz 2 Nummer 5) gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich aus der Freistellungsstaffel ein Freistellungsanspruch jeweils im Stundenumfang von vollzeitbeschäftigten hauptberuflichen Dienstkräften ergibt. Die Anzahl der Freistellungen ist auf die Anzahl der nach § 14 zustehenden Personalratsmitglieder beschränkt.

Begründung zu § 43

Die Norm regelt die Freistellung von gewählten Personalratsmitgliedern.

Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird aus systematischen Gründen gestrichen.
Die Regelung des Verbots der beruflichen Benachteiligung freigestellter
Personalratsmitglieder erfolgt nun zusammen mit weiteren Schutzvorschriften in § 44.

§ 44 Schutz der Mitglieder

Über den Kündigungsschutz nach § 108 Bundespersonalvertretungsgesetz und § 15 Kündigungsschutzgesetz hinaus dürfen Mitglieder des Personalrats gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; das gleiche gilt bei der Übertragung eines anderen Arbeitsgebietes.

§ 44 Schutz der Mitglieder

(1) Über den Kündigungsschutz nach § **127** Bundespersonalvertretungsgesetz und § 15 Kündigungsschutzgesetz hinaus dürfen Mitglieder des Personalrats gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Personalrat aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und der Personalrat zustimmt; das gleiche gilt bei der Übertragung eines anderen Arbeitsgebietes.

(2) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrnehmen, dürfen dabei nicht behindert und deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch in Bezug auf ihre berufliche Entwicklung.

Begründung zu § 44

Die Norm regelt den allgemeinen Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen. Die Rahmengesetzgebung des Bundes (Artikel 75 des Grundgesetzes a.F.), auf welcher der überwiegende Teil der bislang in Teil 2 (§§ 94 bis 109 BPersVG a.F.) geregelten Vorschriften für die Personalvertretungen in den Ländern gestützt wurde, ist entfallen. Das BPersVG n.F. (§§ 117, 118) führt nur noch diejenigen Vorschriften fort, für die eine originäre Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe § 108 durch die Angabe § 127 ersetzt, um den Verweis auf die weiterhin der bundesrechtlichen Gesetzgebungskompetenz unterliegenden Kündigungsschutzregelungen zu aktualisieren.

Für das nach der vorgesehenen Übergangsfrist mit Ablauf des 31.12.2024 wegfallende Benachteiligungs- und Begünstigungsverbot für Personalratsmitglieder nach § 107 S. 1 BPersVG a.F. gibt es bisher keine entsprechenden Regelungen im PersVG. Durch Anfügung einer entsprechenden Regelung als Absatz 2 wird eine adäquate

Landesregelung geschaffen. Absatz 2 greift zudem die Regelung des bisherigen § 43 Absatz 1 Satz 4 auf und stellt klar, dass das Benachteiligungsverbot auch für die berufliche Entwicklung der Personalratsmitglieder gilt.

§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Hauptpersonalrats gelten die §§ 23 bis 25, § 26 (mit Ausnahme der Nr. 4), die §§ 27 bis 30, § 31 (mit Ausnahme des Absatzes 3), die §§ 32 bis 34, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 2, die §§ 38 bis 42 und § 44 mit folgenden Maßgaben:

1. Das Antragsrecht der Dienststelle nach § 30 Abs. 3 entfällt.
2. Die in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen obliegen der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung.

§ 57 Amtszeit und Geschäftsführung

Für die Amtszeit und die Geschäftsführung des Hauptpersonalrats gelten die §§ 23 bis 25, § 26 (mit Ausnahme der Nr. 4), die §§ 27 bis 30, § 31 (mit Ausnahme des Absatzes 3), die §§ 32 bis 34, § 37 Abs. 1 und 2 Satz 2, die §§ 38 bis 42 und § 44 mit folgenden Maßgaben:

1. Das Antragsrecht der Dienststelle nach § 30 Abs. 3 entfällt.
2. Die in § 40 Abs. 1 und 2 genannten Verpflichtungen obliegen der für das Personalvertretungsrecht zuständigen Senatsverwaltung.
- 3. Die Amtszeit nach § 23 Abs. 1 beginnt am 15. Dezember des Jahres, in dem die regelmäßigen Personalratswahlen stattfinden, und endet mit dem Ablauf von vier Jahren.**

Begründung zu § 57

Die Norm legt unter Verweis auf die für die örtlichen Personalräte geltenden Regelungen den Handlungsrahmen für den Hauptpersonalrat fest.

Der Hauptwahlvorstand lässt jeweils zeitlich mit den Dienststellen wählen. Der Hauptpersonalrat kann sich erst nach der Wahldurchführung und Ergebnisauswertung der letzten Dienststelle konstituieren und ist so abhängig von den durch die Dienststellen festgesetzten Wahlzeitpunkten. Die bisherige Ausgestaltung des Amtszeitendes des bestehenden und des Amtsbeginns des neu gewählten Hauptpersonalrats kann zu personalvertretungslosen Zeiten führen. Um dies zu vermeiden und eine rechtssichere Konstituierung zu ermöglichen, werden durch Anfügung einer Nummer 3 abweichend von der für die örtlichen Personalräte geltenden Regelung des § 23 Abs. 1 der Beginn und das Amtszeitende des Hauptpersonalrats stichtagsbezogen (15. Dezember) ausgestaltet. Der Stichtag liegt neun Kalendertage nach Ende des regelmäßigen Wahlzeitraums.

§ 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§ 61 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
<p>(1) Wahlberechtigt sind die Dienstkräfte, die am Wahltage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Dienstkräfte), und die auszubildenden Dienstkräfte, die am Wahltage das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(2) Wählbar sind Dienstkräfte, die am Wahltage das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>(1) Wahlberechtigt sind die Dienstkräfte, die am Wahltage das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Dienstkräfte), und die auszubildenden Dienstkräfte, die am Wahltage das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>(2) Wählbar sind Dienstkräfte, die am Wahltage das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in einer beruflichen Ausbildung befinden oder die zur Ausbildung für eine Beamtenlaufbahn eingestellt sind. § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.</p>
<p>Begründung zu § 61</p> <p>Die Norm regelt das aktive und passive Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung.</p> <p>Angesichts des gestiegenen Durchschnittalters der Auszubildenden im Land Berlin wird mit dem Wegfall der Altersbegrenzung für das aktive und passive Wahlrecht dafür Sorge getragen, dass alle Auszubildenden an der aktiven und passiven Gestaltung der Jugend- und Auszubildendenvertretungsarbeit teilnehmen können.</p>	
§ 63 Wahl- und Amtszeit	§ 63 Wahl- und Amtszeit
<p>(1) Der Personalrat bestimmt im Einvernehmen mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im übrigen gelten § 16 Abs. 1, 3 bis 5, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 20 Satz 1, §§ 21 und 22 über die Wahl und Wahlanfechtung entsprechend.</p> <p>(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Satz 2 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden. Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei</p>	<p>(1) Der Personalrat bestimmt im Einvernehmen mit der Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Im Übrigen gelten § 16 Abs. 1, 3 bis 5, § 17 Abs. 1 Satz 3, § 20 Satz 1, §§ 21 und 22 über die Wahl und Wahlanfechtung entsprechend.</p> <p>(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre und endet spätestens am 31. Mai des Jahres in dem nach Satz 2 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen stattfinden. Die regelmäßigen Wahlen finden alle zwei</p>

Jahre in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai statt. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, daß ein Mitglied im Laufe der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet. § 23 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, Satz 3 und Absatz 4 und die §§ 25 bis 28 gelten sinngemäß.

(3) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Jahre in der Zeit vom **15. April** bis zum 31. Mai statt. Die Mitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung erlischt nicht dadurch, dass ein Mitglied im Laufe der Amtszeit das 27. Lebensjahr vollendet. § 23 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4, Satz 3 und Absatz 4 und die §§ 25 bis 28 gelten sinngemäß.

(3) Ist am Tag des Ablaufs der Amtszeit eine neue Jugend- und Auszubildendenvertretung nicht gewählt oder hat sich am Tag des Ablaufs der Amtszeit noch kein neuer Personalrat konstituiert, führt die Jugend- und Auszubildendenvertretung die Geschäfte weiter, bis sich die neu gewählte Jugend- und Auszubildendenvertretung konstituiert hat, längstens jedoch bis zum Ablauf des 30. Juni des Jahres, in dem nach Absatz 2 die regelmäßigen Wahlen zur Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden.

(4) Besteht die Jugend- und Auszubildendenvertretung aus drei oder mehr Mitgliedern, so wählt sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Begründung zu § 63

Die Norm legt unter Verweis auf die für die örtlichen Personalvertretungen geltenden Regelungen die Wahldurchführung fest. Des Weiteren werden Wahlzeitraum und Amtszeit für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen festgelegt.

Mit der Verkürzung des Wahlzeitraums wird eine Forderung der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung aufgegriffen, die für den Hauptwahlvorstand durch den langen Wahlzeitraum betreuungs- und personalintensiven Wahlorganisations- und -durchführungsanforderungen handhabbarer zu gestalten.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird den bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen ein zeitlich begrenztes Übergangsmandat für den Fall

ermöglicht, dass äußere Umstände eine rechtzeitige Neukonstituierung eines Nachfolgegremiums verhindern. Dies soll eine Repräsentationslücke vermeiden und die bestmögliche Vertretung der Interessen der Beschäftigten ermöglichen, ohne Fehlanreize für Wahlverzögerungen zu schaffen.

§ 69 Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die in § 60 genannten Dienstkräfte der Behörden, der Gerichte und der nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin wählen eine Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Sie besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Die Wahl kann von mindestens 20 Wahlberechtigten angefochten werden. Im übrigen gelten für die Wahl, Geschäftsführung und Rechtsstellung § 56 Abs. 1, § 59, § 61, § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 64 bis 66 entsprechend, § 64 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, daß unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte drei Mitglieder freizustellen sind.

§ 69 Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Unverändert.

(2) Die Wahl kann von mindestens 20 Wahlberechtigten angefochten werden. Im **Übrigen** gelten für die Wahl, Geschäftsführung und Rechtsstellung § 56 Abs. 1, § 59, § 61, § 63 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3 **und 4** und die §§ 64 bis 66 entsprechend **mit folgenden Maßgaben:**

1. Die Amtszeit nach § 63 Abs. 2 Satz 1 beginnt am 15. Juni des Jahres, in dem die regelmäßigen Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen stattfinden, und endet mit dem Ablauf von zwei Jahren.

2. Die nach § 64 Abs. 1 Satz 1 freizustellende Anzahl von Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt unabhängig von der Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte drei Mitglieder.

Begründung zu § 69

Die Norm legt unter Verweis auf die für die örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie den Hauptpersonalrat geltenden Regelungen Wahl,

Amtszeit und den Handlungsrahmen für die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung fest.

Mit der Erweiterung des Anwendungsverweises in Absatz 2 auf den neu eingefügten § 63 Absatz 3 wird auch der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung ein zeitlich begrenztes Übergangsmandat für den Fall ermöglicht, dass äußere Umstände eine rechtzeitige Neukonstituierung eines Nachfolgegremiums verhindern. Dies soll eine Repräsentationslücke vermeiden und die bestmögliche Vertretung der Interessen der Beschäftigten ermöglichen, ohne Fehlanreize für Wahlverzögerungen zu schaffen.

Daneben wird abweichend von der für die örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen geltenden Regelung des § 63 Abs. 2 Satz 1 der Beginn und das Amtszeitende der Haupt-Jugend und Auszubildendenvertretung stichtagsbezogen (15. Juni) ausgestaltet, um dem Gremium eine rechtzeitige und rechtssichere Neukonstituierung, die erst nach erfolgter Wahldurchführung und Ergebnisauswertung der letzten Dienststelle erfolgen kann, zu ermöglichen. Der Stichtag liegt fünfzehn Kalendertage nach Ende des regelmäßigen Wahlzeitraums.

§ 99b

§ 99b Unfall in Wahrnehmung dieses Gesetzes

aufgehoben

Erleidet eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall, der im Sinne der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften ein Dienstunfall wäre, so sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Begründung zu § 99b

Die Norm schafft eine entsprechende Landesregelung für die mit Ablauf des 31.12.2024 wegfallende Unfallfürsorgeverordnung des § 109 BPersVG a.F. und regelt die Unfallfürsorge für Beamtinnen und Beamte in der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz. Die Vorschrift gilt für Beamtinnen und Beamte, die bei der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz einen Unfall erleiden. Unter Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten fallen die Ausübung eines Amtes in den Personalvertretungen und den Jugend- und Auszubildendenvertretungen. Daneben werden insbesondere die Mitglieder der Einigungsstelle, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten (§ 179 SGB IX), die Mitglieder des Wahlvorstands erfasst, soweit sie nach diesem Gesetz tätig werden sowie insbesondere Wahlbewerber, Teilnehmer an Wahlen und an Personalversammlungen sowie Beamtinnen und Beamte, die die Sprechstunden des

Personalrats aufsuchen. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, eine entstehende Versorgungslücke zu vermeiden.

Übergangsvorschriften

(1) § 57 Nr. 3 PersVG findet erstmalig Anwendung auf die regelmäßigen Hauptpersonalratswahlen 2024. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen führen die Geschäfte weiter, bis sich die neu gewählten Personalvertretungen konstituiert haben, längstens jedoch bis zum in § 23 Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.

(2) § 69 Abs. 2 Nr. 1 PersVG findet erstmalig Anwendung auf die regelmäßigen Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen 2026. Die am 28. Februar 2026 bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen führen die Geschäfte weiter, bis sich die neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen konstituiert haben, längstens jedoch bis zum in § 63 Absatz 3 bestimmten Zeitpunkt.

Begründung Übergangsvorschriften

zu Absatz 1

Die neuen Regelungen zum Wahlzeitraum (§ 24 Absatz 1 Satz 1 PersVG) sowie zur stichtagsbezogenen Amtszeit des Hauptpersonalrats (§ 57 Nummer 3 PersVG) entfalten bei den regelmäßigen Wahlen der Personalvertretungen im Jahr 2024 Rechtswirkung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Personalvertretungen wurden nach den Wahlvorschriften der geltenden Fassung des PersVG für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass die Regelungen zur stichtagsbezogenen Amtszeit des Hauptpersonalrats keine Rückwirkung für die regelmäßige Amtszeit der bestehenden Vertretung haben. Die Verkürzung des Wahlzeitraumes sowie die Einführung stichtagsbezogener Amtszeiten für den Hauptpersonalrat verlängert die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vertretungen nicht.

Die Amtszeiten der bestehenden örtlichen Personalvertretungen bestimmen sich nach § 23 Satz 1 und 2 bisheriger Fassung und können durch die Wahlzeitraumverkürzung vor der Neukonstituierung enden, ebenso endet die Amtszeit des amtierenden Hauptpersonalrats vor dem nach § 57 Nummer 3 PersVG stichtagsbezogenen Amtszeitbeginn des neu zu konstituierenden Hauptpersonalrats.

Zur Vermeidung personalvertretungsloser Zeiten im Jahr 2024 bestimmt Absatz 1 Satz 2, dass die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Vertretungen die Geschäfte kommissarisch weiterführen, bis sich die neu gewählten Vertretungen konstituiert haben. Das Übergangsmandat ist jedoch auf den in § 23 Absatz 2 genannten Zeitpunkt beschränkt.

zu Absatz 2

Die neuen Regelungen zum Wahlzeitraum der Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 63 Absatz 2 Satz 2 PersVG) sowie zur stichtagsbezogenen Amtszeit der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 69 Absatz 2 Nr. 1 PersVG) entfalten bei den regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretungen im Jahr 2026 Rechtswirkung. Die zum 28. Februar 2026 bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen wurden nach den Wahlvorschriften der bisherigen Fassung des PersVG für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Regelungen zur stichtagsbezogenen Amtszeit der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung keine Rückwirkung für die regelmäßige Amtszeit der bestehenden Vertretung haben. Die Verkürzung des Wahlzeitraumes sowie die Einführung stichtagsbezogener Amtszeiten für die Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung verlängert die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Beschäftigtenvertretungen nicht.

Die Amtszeiten der bestehenden örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretung bestimmen sich nach § 63 Absatz 2 Satz 1 und 2 PersVG bisherigen Fassung und können durch die Wahlzeitraumverkürzung vor der Neukonstituierung enden, ebenso endet die Amtszeit der amtierenden Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung vor dem nach § 69 Absatz 2 Nummer 1 PersVG stichtagsbezogenen Amtszeitbeginn der neu zu konstituierenden Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung. Zur Vermeidung vertretungsloser Zeiten im Jahr 2026 bestimmt Absatz 2 Satz 2, dass die am 28. Februar 2026 bestehenden Vertretungen die Geschäfte kommissarisch weiterführen, bis sich die neu gewählten Vertretungen konstituiert haben. Das Übergangsmandat ist jedoch auf den in § 63 Absatz 3 PersVG genannten Zeitpunkt beschränkt.

II.

WOPersVG alte Fassung	WOPersVG neue Fassung vom
ERSTER TEIL Wahl des Personalrates ERSTER ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl	ERSTER TEIL Wahl des Personalrates ERSTER ABSCHNITT Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl
§ 1 Wahlvorstand	§ 1 Wahlvorstand
1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte	(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte

Dienstkräfte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Dienstkräfte als **Wahlhelferinnen und Wahlhelfer** zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. **Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl hat die Dienststelle dem Wahlvorstand insbesondere Räume, den Geschäftsbedarf, sowie in der Dienststelle üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik in dem zur sachgerechten Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen.**

(3) Der Wahlvorstand gibt **nach § 2** die Namen seiner Mitglieder und gegebenenfalls der Ersatzmitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe **sowie den letzten Tag der Frist zur Einreichung von Vorabstimmungen nach § 5 Satz 1** bekannt.

(4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. **Die Sitzungen des Wahlvorstandes finden als Präsenzsitzung statt.**

(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 4 kann der Wahlvorstand beschließen, dass eine nicht öffentliche Sitzung und Beschlussfassung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner

<p>(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass ausländische Dienstkräfte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, wenn nötig in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.</p>	<p>Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken erfolgen kann. Dies gilt nicht für Sitzungen des Wahlvorstandes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Prüfung eingereicherter Vorschlagslisten nach § 11 Absatz 2 Satz 1, 2. zur Durchführung eines Losverfahrens nach § 13 Absatz 1 Satz 3. <p>Der Beschluss über die Abhaltung einer Sitzung vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Teilnahmeberechtigter mittels Video- oder Telefonkonferenz oder unter Nutzung beider Konferenztechniken kann auch im Rahmen einer laufenden Sitzung getroffen werden. Es muss sichergestellt sein, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Die mittels Video- oder Telefonkonferenz Teilnehmenden bestätigen ihre Anwesenheit gegenüber der oder dem Vorsitzenden in Textform. Ist nach § 15 eine Sitzungsniederschrift zu fertigen, ist die Bestätigung der Anwesenheit der Niederschrift beizufügen.</p> <p>(6) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, dass die Dienstkräfte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und der Vorschlagslisten, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise, soweit erforderlich in ihrer Muttersprache, unterrichtet werden.</p>
<p>Begründung zu § 1</p> <p>§ 1 legt die allgemeinen Pflichten des Wahlvorstandes und der Dienststelle fest und trifft Regelungen zur Beschlussfassung, welche unter bestimmten Voraussetzungen nun auch digital abgehalten werden können.</p>	

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 2 wird um eine Klarstellung der Unterstützungspflichten der Dienststelle ergänzt. Der neue Satz 2 entspricht dabei der neuen Formulierung des § 21 des Personalvertretungsgesetzes. Zu den benötigten Unterlagen, die durch die Dienststelle nach Absatz 2 Satz 1 bereitzustellen sind, können ggf. auch die dienstlichen E-Mailadressen gehören, wenn diese für die Erfüllung der Aufgaben des Wahlvorstandes erforderlich sind. Gem. § 2 Absatz 2 können die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes auch mittels der üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen. Damit kann sich der Wahlvorstand auch für eine zusätzliche Bekanntmachung per Versendung mittels dienstlicher-E-Mail entscheiden. Ebenso gehört zum Geschäftsbedarf und der zur Verfügung zustellenden Informations- und Kommunikationstechnik die Bereitstellung von elektronischen Funktionsadressen- und Postfächern.

Absatz 3 gibt dem Wahlvorstand wie bisher auf, die Namen seiner Mitglieder bekannt zu geben. Zusätzlich hat der Wahlvorstand nun auch auf den letzten Tag der Vorabstimmungen nach § 5 Satz 1 hinzuweisen. Zur Form der Bekanntgabe wird auf den neu geschaffenen § 2 verwiesen, der eine - ggf. ausschließliche - digitale Bekanntgabe ermöglicht.

Absatz 4 regelt wie bisher die Beschlussfassung des Wahlvorstandes. Der neue Satz 4 stellt klar, dass die Sitzungen unter physischer Anwesenheit aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Präsenzsitzung) durchzuführen sind.

Unter den Voraussetzungen des neu eingefügten Absatz 5 kann der Wahlvorstand nicht öffentliche Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenz durchführen. Dabei kann sowohl eine Zuschaltung einzelner teilnahmeberechtigter Personen als auch die Durchführung der Sitzung als ausschließliche Video- und Telefonkonferenz mit allen teilnahmeberechtigten Personen erfolgen. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz genutzt wird, steht in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Wahlvorstands. Die Dienststelle ist in keinem Fall berechtigt, die Durchführung mittels Video- und Telefonkonferenz zu verlangen.

Satz 1 ermöglicht eine digitale Durchführung von Sitzungen nur für nicht öffentliche Sitzungen. Daraus folgt, dass die Feststellung des Wahlergebnisses, für welche § 22 Absatz 5 eine Zugänglichkeit der Dienstkräfte fordert, nicht im Rahmen einer digitalen Sitzung erfolgen darf.

Satz 2 bestimmt darüber hinaus für weitere Sitzungsanlässe die Abhaltung einer Präsenzsitzung.

Immer in Präsenz durchgeführt wird deshalb die Prüfung eingereicherter Vorschlagslisten nach § 11 Absatz 2 sowie die Durchführung eines Losverfahrens nach § 13 Absatz 1. Die Prüfung, ob die eingereichten Vorschlagslisten und Wahlvorschläge den Vorgaben der Wahlordnung entsprechen, erfordert die persönliche Inaugenscheinnahme und kann daher nur in Präsenz erfolgen. Das gilt auch für die Nachprüfung von Vorschlagslisten, nachdem

sie aufgrund einer Beanstandung des Wahlvorstands korrigiert wurden. Die Durchführung eines Losverfahrens erfordert vor dem Hintergrund der Transparenz und Kontrolle der sachgerechten Durchführung die persönliche Anwesenheit der Mitglieder des Wahlvorstands.

Satz 3 stellt klar, dass der Beschluss über die Abhaltung einer digitalen Sitzung auch im Rahmen einer solchen Sitzung getroffen werden kann.

Satz 4 und 5 stellen die Wahrung der Nichtöffentlichkeit und das Einhalten datenschutzrechtlicher Vorgaben sicher.

Satz 6 regelt das Verfahren zur Feststellung der Anwesenheit der Sitzungsteilnehmer; Satz 7 die diesbezügliche Dokumentation.

Absatz 6 führt die Regelung des bisherigen Absatz 5 fort. Es besteht eine allgemeine Informationspflicht des Wahlvorstands, welche in den nachfolgenden Regelungen der Wahlordnung präzisiert wird. Mit der Streichung des Wortes „ausländische“ wird die allgemeine Informationspflicht des Wahlvorstands betont und weniger auf die Herkunft als auf die erforderlichen Sprachkenntnisse der insoweit gegebenenfalls in Bezug auf das Verständnis des Wahlverfahrens hilfsbedürftigen Dienstkräfte abgestellt.

	§ 2 Bekanntmachungen des Wahlvorstandes
	<p>(1) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Bekanntmachung hat durch Aushang eines Abdrucks an einer oder an mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen in der Dienststelle und in den Nebenstellen der Dienststelle zu erfolgen.</p> <p>(2) Bekanntmachungen des Wahlvorstandes können zusätzlich digital mittels der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgenommen werden.</p> <p>(3) Eine ausschließliche digitale Bekanntmachung ist nur zulässig, wenn alle Wahlberechtigten der Dienststelle über einen eigenen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen.</p> <p>(4) Bei der Bekanntmachung in digitaler Form sind technische, programmtechnische oder organisatorische Vorkehrungen zu</p>

	<p>treffen, die verhindern, dass die Bekanntmachungen des Wahlvorstandes durch andere Personen als die Mitglieder des Wahlvorstandes verändert werden können.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung zu § 2</p> <p>Regelungen über die Bekanntmachungen des Wahlvorstands, die sich bisher an mehreren Stellen in der Wahlordnung fanden, werden in einem Paragraphen zusammengefasst. Dabei werden nun zusätzlich digitale Bekanntmachung zugelassen.</p> <p>In Absatz 1 Satz 1 wird klargestellt, dass Bekanntmachungen schriftlich abzufassen sind. Satz 2 enthält den Regelfall der Bekanntmachung durch Aushang eines Abdrucks in jeder Dienststelle.</p> <p>Absatz 2 ermöglicht neu eine zusätzliche digitale Veröffentlichung der durch den Wahlvorstand zu veröffentlichenden Bekanntmachungen und Aushänge; dazu gehören insbesondere die Information über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes, das Wählerverzeichnis, das Wahlausschreiben, die für die Wahl zugelassenen Wahlvorschläge, Informationen über Nachfristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen, das Wahlergebnis. Dabei ist die Verwendung der in der Dienststelle üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik vorgesehen.</p> <p>Absatz 3 lässt für den Fall, dass alle wahlberechtigten Beschäftigten der Dienststelle über einen Zugang zur üblicherweise in der Dienststelle genutzten Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, auch die ausschließliche digitale Bekanntmachung zu.</p> <p>In Absatz 4 werden die technischen oder organisatorischen Vorkehrungen genannt, die bei allen Bekanntmachungen in digitaler Form zu treffen sind, um eine unautorisierte Veränderung der Daten auszuschließen. Für den Bereich der Landesverwaltung bietet sich für die digitale Bekanntmachung beispielsweise die Nutzung des behördlicherseits eingerichteten E-Mail-Systems oder des Mitarbeiterportals (Intranet) an.</p>	
	<p>§ 3 Übersendungswege</p>
	<p>(1) Soweit die schriftliche Form nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, kann die Übersendung von Protokollen, Bekanntmachungen und Mitteilungen des</p>

Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch in Textform erfolgen.

(2) Der Wahlvorstand kann festlegen, dass schriftlich ihm gegenüber abzugebende Erklärungen auch oder ausschließlich in Textform übersandt werden können. In diesem Fall hat er in der Bekanntmachung nach § 1 Absatz 3 und im Wahlausschreiben darauf hinzuweisen und eine E-Mail-Adresse des Wahlvorstandes und gegebenenfalls darüberhinausgehende mögliche digitale Kommunikationsformen mitzuteilen. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über eine in Textform eingegangene Erklärung kann vom Wahlvorstand ebenfalls in Textform übermittelt werden.

(3) Für eine Übersendung in Textform innerhalb einer Dienststelle oder zwischen Dienststellen ist die in den Dienststellen üblicherweise genutzte Informations- und Kommunikationstechnik zu nutzen.

Begründung zu § 3

In der neuen Wahlordnung soll die Normierung digitaler Übersendungswege eine rechtssichere Nutzung moderner Kommunikationsformen ermöglichen.

Absatz 1 ermöglicht generell eine Übersendung von Unterlagen in Textform, sofern für diese nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist. Die Definition von Schriftform und Textform orientiert sich in dieser Wahlordnung nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Social-Media-Plattformen und Instant-Messenger-Dienste erfüllen das Textformerfordernis in der Regel nicht. Ihre Nutzung als Übersendungsweg ist daher nicht zulässig.

Absatz 2 bietet dem Wahlvorstand die Möglichkeit, sich dafür zu entscheiden, dass ihm gegenüber abzugebende schriftliche Erklärungen entweder zusätzlich oder ausschließlich in Textform übermittelt werden können. Dies kann jeweils nur einheitlich für alle schriftlich abzugebenden Erklärungen erfolgen und setzt voraus, dass in der Bekanntmachung nach §

1 Absatz 3 und im Wahlausschreiben eine Mail-Adresse und gegebenenfalls darüberhinausgehende mögliche digitale Kommunikationsformen bekanntgemacht werden, unter der der Wahlvorstand die Erklärungen entgegennimmt. Als weitere mögliche Kommunikationsform kommen in den Dienststellen genutzte Dokumentenmanagementsysteme (z.B. die elektronische Akte) in Betracht, wenn sie eine eindeutige Zuordnung von Sender und Empfänger ermöglichen und eine unbemerkte Veränderung durch Dritte verhindern. Die Antwort des Wahlvorstands kann in entsprechender Weise erfolgen.

In Absatz 3 wird zur Klarstellung ergänzt, dass für die behördeninterne Übersendung von Erklärungen in Textform auf die Nutzung der in den Dienststellen üblicherweise genutzten Informations- und Kommunikationstechnik abzustellen ist. Für den Wahlvorständen von außerhalb zugesendete Erklärungen (beispielsweise von privaten E-Mail-Adressen aus versendete Briefwahlanträge beurlaubter Wahlberechtigter) kann für den Versand insofern nicht die Nutzung des behördlichen Kommunikationsnetzes vorgegeben werden.

§ 2 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis	§ 4 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis
<p>(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 4 des Gesetzes) fest.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Dienstkräfte (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten auf. Er hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen nach § 4 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung fest.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Dienstkräfte (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Beamtinnen und Beamten, auf. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname und Geburtsdatum in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes nicht passiv Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis auszuweisen. Der Wahlvorstand hat bis zum Abschluss der</p>

<p>(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.</p> <p>(4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses müssen spätestens am Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12</p>	<p>Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und zu berichtigen.</p> <p>(3) Die Dienststelle hat dem Wahlvorstand alle für die Anfertigung des Wählerverzeichnisses erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie hat den Wahlvorstand insbesondere bei Feststellung der in § 13 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes genannten Personen zu unterstützen.</p> <p>(4) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wahlberechtigte, die am Wahltag nicht nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes wählbar sind, und wahlberechtigten Leiharbeitnehmern im Sinne des § 14 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung steht nur das aktive Wahlrecht zu.</p> <p>(5) Ein Abdruck des Wählerverzeichnisses ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen. Der Abdruck des Wählerverzeichnisses darf die Geburtsdaten der Wahlberechtigten nicht enthalten. § 2 Absatz 2 bis 4 findet Anwendung.</p> <p>(6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können nur vor Ablauf von drei Wochen seit Erlass des</p>
---	---

<p>Uhr, beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich, möglichst noch vor Beginn der Stimmabgabe, mitzuteilen.</p>	<p>Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich, spätestens jedoch vor dem Tag des Beginns der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(7) Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann das Wählerverzeichnis nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten und in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche sowie bei Eintritt von Wahlberechtigten in die oder bei Ausscheiden von Wahlberechtigten aus der Dienststelle bis zum Abschluss der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.</p>
--	--

Begründung zu § 4

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 2. Im Sinne des Datenschutzes erfährt § 4 eine Konkretisierung der in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden Daten und dessen Auslage. Ferner werden die Einspruchsfristen neu geregelt und die Berichtigungsberechtigung konkreter gefasst.

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung.

Absatz 2 Sätze 2 und 3 konkretisieren die in das Wählerverzeichnis aufzunehmenden Daten. Aus Transparenzgründen soll mit Satz 3 für die Wahlberechtigten sichtbar werden, wer nicht wählbar ist. Dies betrifft sowohl die Wahlberechtigten, die nach § 13 des Personalvertretungsgesetzes am Wahltag noch nicht passiv wahlberechtigt sind, weil sie beispielsweise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch keine zwölf Monate im öffentlichen Dienst und keine drei Monate im Dienste des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, als auch die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die Dienststellenleitung und ihre Vertretung und Dienstkräfte, die zu selbstständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind.

Der neue Absatz 3 stellt ergänzend zu § 1 Absatz 2 klar, dass sich die Auskunftspflicht der Dienststelle auch auf die benötigten Wählerdaten erstreckt.

Der neue Absatz 4 stellt mit Satz 1 klar, dass das Wählerverzeichnis den Nachweis für eine nach den §§ 12, 13 des Personalvertretungsgesetzes bestehende aktive und passive Wahlberechtigung darstellt und damit Grundlage für die tatsächliche Wahlausübung ist. Satz 2 stellt klar, dass zum einen eine passive Wahlberechtigung nur besteht, wenn diese auch noch am Wahltag besteht und zum anderen Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern, die die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts erfüllen, per Gesetz dennoch nicht für das passive Wahlrecht qualifiziert sind. Die Aufnahme dieser Hinweise soll die Rechtssicherheit der Wahlen stärken.

Der neue Absatz 5 gibt zur Stärkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts und der Begrenzung der öffentlich auszulegenden Daten auf das unbedingt Notwendige vor, dass das zu veröffentlichende Wählerverzeichnis keine Geburtsdaten der Wahlberechtigten enthält. Zur Prüfung der Wahlvorschläge (§ 11) und der Stimmabgabeberechtigung steht dem Wahlvorstand ein um das Geburtsdatum erweitertes Wählerverzeichnis zur Verfügung.

Der bisherige Absatz 4 wird nun als Absatz 6 fortgeführt.

Die Einführung einer zeitlich eingeschränkten Einspruchsfrist soll dem Wahlvorstand eine realistische Möglichkeit zur Prüfung der Einsprüche geben, vor dem Wahltag Klarheit über bestehende aktive und passive Wahlberechtigungen geben und so eine rechtssichere Wahldurchführung sicherstellen. Neu ist ebenfalls das Erfordernis der Schriftform, welche jedoch nach den Maßgaben des § 3 auch durch die Textform ersetzt werden kann. Mündliche Einsprüche sind damit unbeachtlich.

Der neue Absatz 7 regelt die Berichtigungsberechtigung des Wahlvorstandes. Unabhängig von der Verkürzung der Einspruchsfrist ist der Wahlvorstand weiterhin verpflichtet, das Wählerverzeichnis bis zum Abschluss der Stimmabgabe aktuell zu halten.

§ 3 Vorabstimmungen	§ 5 Vorabstimmungen
Vorabstimmungen über 1. eine von § 15 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 15 Abs. 6 des Gesetzes) oder	Vorabstimmungen über 1. eine von § 15 Absatz 1 bis 4 des Personalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen nach § 15 Absatz 5 des Personalvertretungsgesetzes oder

<p>2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes)</p> <p>werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Dienstkräften bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.</p>	<p>2. die Durchführung gemeinsamer Wahl nach § 16 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes</p> <p>werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, dass das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Dienstkräften bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muss ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.</p>
<p>Begründung zu § 5</p> <p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3. In Satz 1 Nummer 1 erfolgen Verweisaktualisierungen.</p>	
<p>§ 4 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen</p>	<p>§ 6 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen</p>
<p>(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates (§ 14 des Gesetzes). Ist eine von § 15 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 15 Abs. 6 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 15 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates nach § 14 des Personalvertretungsgesetzes. Ist eine von § 15 Absatz 1 bis 4 des Personalvertretungsgesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen nach § 15 Absatz 5 des Personalvertretungsgesetzes nicht beschlossen worden, errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen nach § 15 Absatz 1 und 3 bis 4 des Personalvertretungsgesetzes nach dem Höchstzahlverfahren der Absätze 2 und 3.</p>

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Arbeitnehmer und Beamten (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 14 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen** und Beamten **nach § 4** Absatz 1 werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 **und so weiter** geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze **nach § 14 des Personalvertretungsgesetzes** verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 15 Absatz 3 des **Personalvertretungsgesetzes** mindestens zustehen, erhält sie die in § 15 Absatz 3 des **Personalvertretungsgesetzes** vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des **Personalvertretungsgesetzes** mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche **Zahl** von Angehörigen, erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

Begründung zu § 6

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 4 mit sprachlichen Anpassungen. In Absatz 1 erfolgen Verweisaktualisierungen.

§ 5 Wahlausschreiben	§ 7 Wahlausschreiben
<p>(1) Nach Ablauf der in § 3 bestimmten Frist und spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.</p> <p>(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Tag seines Erlasses, 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates getrennt nach Arbeitnehmern und Beamten, 3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmer und Beamten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist, 4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen, 5. den Hinweis, dass nur Dienstkräfte wählen können, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, 	<p>(1) Nach Ablauf der in § 5 Satz 1 bestimmten Frist und spätestens sieben Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erlässt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von der oder dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Soweit die Wahl in Gruppen stattfindet, soll das zweite unterschreibende Wahlvorstandsmitglied der jeweils anderen Gruppe angehören. Auf dem Wahlausschreiben sind sämtliche Mitglieder des Wahlvorstandes aufzuführen.</p> <p>(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort und den Tag seines Erlasses, 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates getrennt nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten, 3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist, 4. die Angabe, wo und wann in das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung Einsicht genommen werden kann, 5. den Hinweis, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die in

<p>6. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12 Uhr, beim Wahlvorstand eingelegt werden können,</p> <p>7. die Mindestzahl von wahlberechtigten Dienstkräften, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Dienstkraft für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,</p> <p>8. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 16 Abs. 6 des Gesetzes),</p> <p>9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,</p> <p>10. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem</p>	<p>dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen oder gewählt werden können,</p> <p>6. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können und den letzten Tag der Einspruchsfrist,</p> <p>7. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie jede Beamtin und jeder Beamte für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,</p> <p>8. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft nach § 16 Absatz 6 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss</p> <p>9. den Hinweis auf die Anforderungen, die ein Wahlvorschlag nach § 9 erfüllen muss,</p> <p>10. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist und zusätzlich noch eine Uhrzeit angegeben werden kann,</p> <p>11. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt</p>
---	--

<p>solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,</p> <p>11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,</p> <p>12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,</p> <p>13. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.</p>	<p>werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,</p> <p>12. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse,</p> <p>13. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind,</p> <p>14. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,</p> <p>15. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,</p> <p>16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,</p> <p>17. den Ort und die Zeit der Öffnung der schriftlich abgegebenen Stimmen,</p> <p>18. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand hat das Wahlausschreiben vom Tage des Erlasses bis zum Abschluss der Stimmabgabe nach § 2 bekanntzumachen und einen Aushang des Wahlausschreibens in gut lesbarem Zustand zu erhalten sowie einen Abdruck der Wahlordnung an einer geeigneten Stelle zur Einsicht auszulegen. Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubt, abgeordnet</p>
---	--

<p>(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p> <p>(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.</p>	<p>oder arbeitsunfähig erkrankt sind oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, hat die Dienststelle eine Kopie des Wahlausschreibens nach dessen Zurverfügungstellung durch den Wahlvorstand an deren bekannte ständige Wohnadresse zu senden. Sofern eine aktuelle private E-Mailadresse bekannt ist, können die Unterlagen stattdessen auch an diese elektronische Adresse versandt werden.</p> <p>(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p> <p>(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.</p>
---	--

Begründung zu § 7

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 5. Die bisherigen Regelungen werden zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Wahldurchführung und der Wahlbeteiligung ergänzt. Gleichzeitig erfolgen auch Vereinfachungen für den Wahlvorstand.

Absatz 1 Satz 2 sieht nur noch eine Unterzeichnung des Wahlausschreibens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlvorstandes sowie eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstandes vor.

Satz 3 sieht, sofern eine Gruppenwahl stattfindet, aus Repräsentationsgründen als zweites unterzeichnendes Mitglied eine Unterzeichnung des Wahlausschreibens durch ein Mitglied der jeweils anderen Gruppe vor.

Satz 4 sieht zur Dokumentation der Verantwortlichkeiten eine Aufzählung sämtlicher Wahlvorstandsmitglieder vor.

In Absatz 2 werden Regelungen zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Wahldurchführung ergänzt bzw. neu eingefügt.

Nummer 6 wird an die neuen Fristen und das Erfordernis der Schriftform des § 4 Absatz 6 angepasst. Der letzte Tag der Frist ist dabei zu benennen.

Entsprechend der neu eingefügten Nummer 9 ist im Wahlausschreiben zur Sicherung der Qualität der eingereichten Wahlvorschläge auf die Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag hinzuweisen.

Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10. Die Wahlvorstände erhalten die Option, zur Definition des Fristendes zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den letzten Tag der Einreichungsfrist eine Uhrzeit anzugeben, bis zu welcher Wahlvorschläge angenommen werden.

Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 11.

Mit den neu eingefügten Nummern 12 und 13 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis darüber erhalten, wohin Eingaben gegenüber dem Wahlvorstand zu richten sind (Nummer 12) und welche Kommunikationsformen, digital oder schriftlich, zum Kontakt mit dem Wahlvorstand genutzt werden können (Nummer 13).

Die bisherigen Nummern 11 bis 13 werden Nummern 14 bis 16.

Mit den angefügten Nummern 17 und 18 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis über Ort und Zeit der öffentlichen Öffnung der Wahlbriefe (§ 19) sowie Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses erhalten.

In Absatz 3 wird mit dem angepassten Satz 1 die Möglichkeit der digitalen Bekanntmachung des Wahlausschreibens nachvollzogen.

Zur Steigerung der Wahlbeteiligung und Stärkung des Wahlrechts wird mit dem neu angefügten Satz 2 die Pflicht zur Bekanntmachung des Wahlausschreibens in der Dienststelle um die Pflicht ergänzt, den zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubten, abgeordneten oder arbeitsunfähig erkrankten Wahlberechtigten und Wahlberechtigten, die sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, das Wahlausschreiben an die bereits bekannte ständige Wohnadresse zuzusenden. Diese Wahlberechtigten sollen über die anstehende Wahl in Kenntnis gesetzt werden, um ihr aktives und passives Wahlrecht wahrnehmen zu können.

Zur Wahrung des Datenschutzes (Adresse, Nichtanwesenheit in der Dienststelle) und Unterstützung des Wahlvorstandes wird zur entsprechenden Durchführung die Dienststelle verpflichtet. Damit geht eine Verpflichtung des Wahlvorstandes einher, der Dienststelle zeitgerecht eine Kopie des Wahlausschreibens zukommen zu lassen. Für die Übersendung des Wahlausschreibens ist vorrangig der Postweg vorgesehen. Ein Versand an die aktenkundige Meldeadresse ist ausreichend. Sofern eine aktuelle private E-Mailadresse

bekannt ist, können die Unterlagen alternativ auch an diese elektronische Adresse versandt werden.

§ 6 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Dienstkräfte und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften schriftlich oder in einer Personalversammlung oder in einer Gruppenversammlung Wahlvorschläge machen. In der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, wie viele der anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge unterstützen. Die Wahlvorschläge, die Zahl der sie unterstützenden Wahlberechtigten und den Namen mindestens eines Unterstützenden hat der Versammlungsleiter zu Protokoll zu nehmen und innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens dem Wahlvorstand schriftlich zu melden. Hierbei ist die Reihenfolge anzugeben, in der die Vorschläge in der Versammlung abgegeben worden sind.

(2) Schriftliche Wahlvorschläge sind ebenfalls innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen.

(3) Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge zu machen.

§ 8 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wahlberechtigten Beamtinnen und Beamten sowie** die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften schriftlich, in einer Personalversammlung oder in einer Gruppenversammlung Wahlvorschläge machen. In der Versammlung hat der Versammlungsleiter festzustellen, wie viele der anwesenden Wahlberechtigten die Wahlvorschläge unterstützen. Die Wahlvorschläge, die Zahl der sie unterstützenden Wahlberechtigten und den Namen mindestens eines Unterstützenden hat der Versammlungsleiter zu Protokoll zu nehmen und innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach Erlass des Wahlausschreibens dem Wahlvorstand schriftlich zu melden. Hierbei ist die Reihenfolge anzugeben, in der die Vorschläge in der Versammlung abgegeben worden sind.

(2) Schriftliche Wahlvorschläge sind ebenfalls innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens **beim Wahlvorstand einzureichen. § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung.**

(3) Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge zu machen.

Begründung zu § 8

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6. Zur Steigerung der Rechtssicherheit bei der Wahldurchführung wird ein Praxishinweis aufgegriffen und Absatz 2 zur Klarstellung der bereits bestehenden Rechtslage ergänzt.

Durch Einfügung der Wörter „beim Wahlvorstand“ in Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass schriftliche Wahlvorschläge direkt beim Wahlvorstand einzureichen sind.

Durch Anfügung des neuen Satz 2 sind Wahlvorschläge von einer digitalen Übersendung nach § 3 Absatz 2 ausgenommen, um eine Prüfung der Unterlagen, insbesondere der Stützunterschriften, durch Inaugenscheinnahme zu ermöglichen. Entsprechend sind die Unterlagen direkt beim Wahlvorstand abzugeben oder diesem innerhalb der Frist postalisch zuzusenden. Die Unterlagen sind fristgemäß zugegangen, wenn sie in der vorgesehenen Art und Weise innerhalb der Frist in den Herrschaftsbereich des Wahlvorstandes gelangt sind.

§ 7 Inhalt der Wahlvorschläge	§ 9 Inhalt der Wahlvorschläge
<p>(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerber enthalten wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter, 2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder <p>zu wählen sind.</p> <p>(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.</p> <p>(3) Jeder Wahlvorschlag muss</p>	<p>(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten wie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl Gruppenvertreter, 2. bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder <p>zu wählen sind.</p> <p>(2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Sofern eine dienstliche E-Mail-Adresse vorhanden ist, ist diese ebenfalls anzugeben. Die schriftliche Zustimmung der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen.</p> <p>(3) Jeder Wahlvorschlag muss</p>

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften

unterstützt sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterstützung von 50 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterstützung von 50 wahlberechtigten Dienstkräften. Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, so muss dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, dass die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützenden zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des

1. bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
2. bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Dienstkräfte, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Dienstkräften

unterstützt sein. Bruchteile eines Zwanzigstels werden auf ein volles Zwanzigstel aufgerundet. In jedem Fall genügen bei Gruppenwahl die Unterstützung von **100** wahlberechtigten Gruppenangehörigen **und** bei gemeinsamer Wahl die Unterstützung von **100** wahlberechtigten Dienstkräften.

Außerhalb von Personalversammlungen erstellte Wahlvorschläge sind durch die Unterstützende oder den Unterstützenden mit Vor- und Nachnamen zu unterzeichnen.

Macht eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft einen Wahlvorschlag, muss dieser von zwei in der Dienststelle beschäftigten Beauftragten, die einer der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften angehören, unterzeichnet sein. Hat der Wahlvorstand Zweifel, ob eine Beauftragung durch eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft tatsächlich vorliegt, kann er verlangen, dass die Gewerkschaft den Auftrag bestätigt; dies soll schriftlich erfolgen. Entsprechendes gilt bei Zweifeln, ob **eine Beauftragte oder** ein Beauftragter einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft als Mitglied angehört.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterstützenden zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des

<p>Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterstüzende als berechtigt, der an erster Stelle steht oder (im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3) als Einziger benannt ist. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 kann die Gewerkschaft einen der von ihr beauftragten Vorschlagsberechtigten oder einen anderen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Listenvertreter benennen.</p> <p>(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.</p>	<p>Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt diejenige oder derjenige Unterstüzende als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht oder im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 3 als einzige Person benannt ist. In den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 kann die Gewerkschaft eine der von ihr beauftragten vorschlagsberechtigten Personen oder ein anderes in der Dienststelle beschäftigtes Mitglied der Gewerkschaft als Listenvertreterin oder Listenvertreter benennen.</p> <p>(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.</p>
--	---

Begründung zu § 9

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 7. Dabei werden die Anforderungen und Formvorgaben für gültige Wahlvorschläge angepasst, neu strukturiert und die Anzahl der zu leistenden Stützunterschriften an die im Personalvertretungsgesetz geänderten Vorgaben angepasst.

Die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit den Wahlbewerbenden sollen insbesondere für den Wahlvorstand verbessert werden. Dazu wird in Absatz 2 ein neuer Satz 3 angefügt, der die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, im Wahlvorschlag die dienstliche E-Mail-Adresse, sofern vorhanden, anzugeben. Der Regelungsinhalt des bisherigen § 8 Absatz 2 wird durch Anfügung als neuer Absatz 2 Satz 4 übernommen.

§ 8 Sonstige Erfordernisse	§ 10 Sonstige Erfordernisse
<p>(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden (§ 16 Abs. 5 des Gesetzes).</p> <p>(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.</p>	<p>(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nach § 16 Absatz 5 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.</p> <p>(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.</p> <p>(2) Jede und jeder wahlberechtigte Beschäftigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Jede vorschlagsberechtigte</p>

<p>(3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.</p>	<p>Gewerkschaft kann durch ihre Beauftragten rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag für jede Gruppe unterzeichnen lassen.</p> <p>(3) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.</p>
<p style="text-align: center;">Begründung zu § 10</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 8. Im Zuge der Neustrukturierung der Regelungen der Anforderungen für gültige Wahlvorschläge wird auch diese Regelung angepasst.</p> <p>Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatz 2 findet sich nun in § 9 Absatz 2 wieder. Der neue Absatz 2 Satz 1 enthält die nun verschriftlichte Anforderung, dass jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen darf. Entsprechendes gilt für die Gewerkschaften. Für diese wird in Satz 2 klarstellend festgehalten, dass diese pro Gruppe nur einen Wahlvorschlag einbringen können</p>	
<p>§ 9 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge</p>	<p>§ 11 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand, ungültige Wahlvorschläge</p>
<p>(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken. Bei den in einer Personalversammlung oder Gruppenversammlung abgegebenen Wahlvorschlägen gilt als Tag und Uhrzeit des Eingangs der Beginn der Versammlung.</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken. Bei den in einer Personalversammlung oder Gruppenversammlung abgegebenen Wahlvorschlägen gilt als Tag und Uhrzeit des Eingangs der Beginn der Versammlung.</p> <p>(2) Der Wahlvorstand hat die Wahlvorschläge unverzüglich und möglichst binnen einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Eingang, spätestens jedoch am letzten Tag der Einreichungsfrist zu prüfen. Der Wahlvorstand kann im Wahlausschreiben zur näheren Bestimmung des Fristablaufs neben dem letzten Tag der Einreichungsfrist zusätzlich eine Uhrzeit angeben.</p>

(2) Der Wahlvorstand prüft, ob die auf den Wahlvorschlägen benannten Bewerber nach § 13 des Gesetzes wählbar sind und streicht die Bewerber, deren Nichtwählbarkeit festgestellt wird. Von solchen Streichungen hat der Wahlvorstand die betroffenen Bewerber und den zur Vertretung des Vorschlags Berechtigten (§ 7 Abs. 4) unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie nicht von der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder weil sie nur Namen von nichtwählbaren Bewerbern enthalten, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(4) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Der Wahlvorstand prüft, ob die auf den Wahlvorschlägen benannten **Bewerberinnen und Bewerber** nach § 13 des **Personalvertretungsgesetzes** wählbar sind und streicht **diejenigen Bewerberinnen und Bewerber**, deren Nichtwählbarkeit festgestellt wird. Von solchen Streichungen hat der Wahlvorstand die betroffenen **Bewerberinnen und Bewerber sowie den nach § 9 Absatz 4** zur Vertretung des Vorschlags Berechtigten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie nicht von der erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterstützt oder nicht fristgerecht eingereicht worden sind oder nur Namen von nichtwählbaren **Bewerberinnen und Bewerbern** enthalten, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(5) Der Wahlvorstand hat **Bewerberinnen und Bewerber**, die mit **ihrer** schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt **sind**, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag **sie** benannt bleiben **wollen**. Gibt die **Bewerberin oder** der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird **sie oder** er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(6) Der Wahlvorstand hat **vorschlagsberechtigte Gruppenangehörige, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift sie aufrechterhalten. Gibt die oder der Gruppenangehörige diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt ihre oder seine Unterschrift auf keinem der Wahlvorschläge. Entsprechendes gilt für**

<p>(5) Wahlvorschläge, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erfordernissen des § 7 Abs. 2 nicht entsprechen, 2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind, <p>hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von sechs Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.</p>	<p>Wahlvorschläge der Gewerkschaften, die die Vorgaben des § 10 Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllen.</p> <p>(7) Wahlvorschläge, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erfordernissen des § 9 Absatz 2 nicht entsprechen, 2. ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerberinnen oder Bewerber eingereicht sind, <p>hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb von sechs Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.</p>
--	---

Begründung zu § 11

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 9 und regelt den Umgang mit eingehenden Wahlvorschlägen.

Der Wahlvorstand hat die eingehenden Wahlvorschläge auf Gültigkeit hin zu überprüfen und die Wahlbewerberinnen und -bewerber bei festgestellten Mängeln unverzüglich über diese zu informieren.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird für den Wahlvorstand klargestellt, in welchem zeitlichen Rahmen die Prüfung der Wahlvorschläge zu erfolgen hat.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird dem Wahlvorstand die Möglichkeit eingeräumt, zur näheren Bestimmung des Fristablaufs neben dem letzten Tag der Einreichungsfrist zusätzlich eine Uhrzeit anzugeben. Die Präzisierung zum Prüfverfahren erhöht durch den klarer definierten Handlungsrahmen die Rechtssicherheit der Wahldurchführung.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird die klarstellende Regelung des § 10 Absatz 2, dass Wahlberechtigte und Gewerkschaften jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen können, aufgegriffen und für den Wahlvorstand festgehalten, wie mit mehrfach abgegebenen Stützunterschriften umzugehen ist.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

§ 10 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	§ 12 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen
<p>(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 5 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.</p> <p>(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.</p> <p>(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können, 2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann. 	<p>(1) Ist nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 11 Absatz 5 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, gibt der Wahlvorstand dies sofort an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben bekanntgegeben worden ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.</p> <p>(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, dass eine Gruppe keine Vertreterinnen und Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, dass der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.</p> <p>(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, gibt der Wahlvorstand sofort bekannt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können, 2. bei gemeinsamer Wahl, dass diese Wahl nicht stattfinden kann.
Begründung zu § 12	
Die Bestimmung entspricht bis auf redaktionelle Folgeänderungen dem bisherigen § 10.	

Die Norm fordert, im Falle der Einräumung einer Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen, diese an den gleichen Stellen bekannt zu geben, an denen zuvor das Wahlausschreiben bekannt gemacht wurde. Da nun auch eine zusätzliche digitale Bekanntgabe des Wahlausschreibens möglich ist, ist eine Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens entsprechend auch zusätzlich digital bekannt zu geben.

§ 11 Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 4) mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des ursprünglichen Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere schriftliche Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit den Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

§ 13 Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs **nach § 11 Absatz 1** in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1, **Vorschlag 2 und so weiter**). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, ist der Zeitpunkt des Eingangs des ursprünglichen Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere **schriftliche** Wahlvorschläge gleichzeitig **beim Wahlvorstand** eingegangen, entscheidet das Los über die Reihenfolge. **Wahlvorschläge die am ersten Tag der Einreichungsfrist bis zwölf Uhr eingehen, gelten als gleichzeitig eingegangen, soweit die Einreichenden keine Einigung über die Reihenfolge erzielen.**

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit den Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster **bis vierter** Stelle benannten **Bewerberinnen und** Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit den Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten **Bewerberinnen und** Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.

Begründung zu § 13

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 11 und regelt die durch den Wahlvorstand vorzunehmende Kennzeichnung der bei ihm eingehenden Wahlvorschläge. Die Reihenfolge

des Eingangs bestimmt die Position des Wahlvorschlages auf dem Wahlzettel. Es erfolgen zur Steigerung der Rechtssicherheit der Wahldurchführung Regelungsergänzungen.

Absatz 1 Satz 3 dehnt daher das bisherige Losverfahren beim gleichzeitigen Eingang von schriftlichen Wahlvorschlägen auf sämtliche Wahlvorschläge aus. Die Praxis hat gezeigt, dass es für den Wahlvorstand auch beim Eingang persönlich abgegebener Vorschläge nicht immer möglich ist, die Reihenfolge rechtssicher festzustellen, etwa, wenn mehrere Einreichende vor dem Büro des Wahlvorstandes auf diesen warten. Gleichzeitig wird durch die explizite Benennung des Wahlvorstandes als Eingangsort für die Wahlvorschläge die durch die Rechtsprechung bestehende Rechtslage klargestellt, dass Unterlagen erst dann als zugegangen gelten, wenn diese in den Herrschaftsbereich des designierten Empfängers gelangt sind.

Mit dem neu angefügten Satz 4 wird die Anwendung des Losverfahrens auf alle innerhalb des ersten Tages bis 12 Uhr der Einreichungsfrist eingehende Wahlvorschläge ausgedehnt, sofern die Einreichenden nicht untereinander Einigung über die Reihenfolge des Eingangs erzielen. Dies entlastet Einreichende und Wahlvorstände gleichermaßen, indem in diesem Zeitfenster durch unübersichtliche Einreichungssituationen bedingte Unklarheiten hinsichtlich der Reihenfolge vermieden werden.

In Absatz 2 Satz 1 wird vorgegeben, dass der Wahlvorstand Wahlvorschläge nunmehr mit den an erster bis vierter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber bezeichnet. Dies erzeugt mehr Transparenz für die Wählenden hinsichtlich der tatsächlichen vorhandenen Anzahl der zu einem Wahlvorschlag gehörigen Bewerbenden und erleichtert die spätere Bewerberidentifikation auf dem Stimmzettel, indem nun ein Gleichklang mit den diesbezüglichen Regelungen des § 27 Absatz 2 besteht.

§ 12 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	§ 14 Bekanntgabe der Wahlvorschläge
<p>(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>	<p>(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>
<p>(2) Die Namen der die Wahlvorschläge Unterstützenden werden nicht bekannt gegeben.</p>	<p>(2) Die Namen der die Wahlvorschläge Unterstützenden werden nicht bekannt gegeben.</p>

Begründung zu § 14

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 12.

Die Norm fordert, die als gültig anerkannten Wahlvorschläge an den gleichen Stellen bekannt zu geben, an denen zuvor das Wahlausschreiben bekannt gemacht wurde. Da nun auch eine zusätzliche digitale Bekanntgabe des Wahlausschreibens möglich ist, sind die Wahlvorschläge im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens entsprechend auch zusätzlich oder ausschließlich digital bekannt zu geben.

§ 13 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 2), die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 4), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 10) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis **nach § 4 Absatz 6**, die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen **nach § 6, den Erlass des Wahlausschreibens nach § 7**, die Zulassung von Wahlvorschlägen **nach § 11**, die Gewährung von Nachfristen **nach § 12** und **die Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen per Losentscheid nach § 13 Absatz 1 Satz 3** entschieden wird, eine Niederschrift. **Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren stimmberechtigten Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Wahlvorstandes in Textform zuzuleiten.**

Begründung zu § 15

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 13 und regelt die Fertigung von Sitzungsniederschriften, deren Unterzeichnung und Bekanntgabe unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes.

Die Wahlordnung fordert eine Sitzungsniederschrift nur für solche Sitzungen des Wahlvorstandes, die unmittelbar eine Außenwirkung entfalten. Die Anlässe für Sitzungsniederschriften werden zur besseren Dokumentation und Legitimation der Beschlüsse der Wahlvorstände ergänzt.

Neu hinzugekommen ist in Satz 1 das Erfordernis der Erstellung einer Niederschrift für Sitzungen, in denen über den Erlass des Wahlausschreibens entschieden wird sowie für Sitzungen zur Durchführung des Losentscheids zur Ermittlung der Eingangsreihenfolge von

Wahlvorschlägen. Mit dem angefügten Satz 2 wird die Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift geregelt. Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes den gleichen Informationsstand haben und den Inhalt der Niederschrift prüfen können, ist ihnen eine Abschrift der Niederschrift in Textform zuzuleiten.

§ 14 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

§ 16 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen kann nur, wer in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines mindestens einmal nach innen gefalteten Stimmzettels ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel einer Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 23 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen,
2. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt
3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(1) Wählen kann nur, wer **im** Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines mindestens einmal nach innen gefalteten Stimmzettels ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel einer Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.

(3) Ist **gemäß § 27 Absatz 1** nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen, kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist **gemäß § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 1** nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen **Bewerberinnen und Bewerber** abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 entsprechen,
2. aus denen sich der Wille **der Wählerin oder** des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
3. die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

Begründung zu § 16

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 14 mit sprachlichen Anpassungen und regelt die Ausübung des Wahlrechts und die Auswertung der Stimmzettel.

§ 15 Wahlhandlung	§ 17 Wahlhandlung
<p>(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Bei Gruppenwahl sind getrennte Wahlurnen zu verwenden.</p> <p>(2) Ein Wähler, der durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, derer er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.</p> <p>(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines</p>	<p>(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wählenden den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Bei Gruppenwahl sind getrennte Wahlurnen zu verwenden.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die ohne Unterstützung Schwierigkeiten haben oder nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu lesen, zu verstehen, zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, können eine Person ihres Vertrauens bestimmen, derer sich bei der Stimmabgabe bedient werden soll, und geben dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit der Wählerin oder dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der oder des Wahlberechtigten zu beschränken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.</p> <p>(3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestellt,</p>

<p>Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.</p> <p>(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.</p> <p>(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.</p>	<p>genügt die zeitgleiche Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und einer Wahlhelferin oder eines Wahlhelfers.</p> <p>(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.</p> <p>(5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.</p>
<p>Begründung zu § 17</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 15 und trifft allgemeine Vorgaben zur Durchführung der Wahlhandlung.</p> <p>Neben sprachlichen Anpassungen der gesamten Regel erfolgt eine Neustrukturierung und partielle Neuformulierung des Absatzes 2.</p> <p>Auf Anregung mehrerer Schwerbehindertenvertrauenspersonen wird der Personenkreis der Wahlberechtigten, welchen eine Hilfestellung zur Wahlteilnahme ermöglicht wird, sowie die Art der Hilfeleistung weiter als bisher gefasst. Es wird dafür Sorge getragen, dass persönliche Beeinträchtigungen, egal welcher Art, nicht zu einem ungewollten Ausschluss vom aktiven Wahlrecht führen.</p> <p>Die Höchstpersönlichkeit der Wahl verlangt in jedem Fall eine eigenständige und eigenverantwortliche Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person; die Hilfeleistung durch andere Personen hat sich insoweit auf die Umsetzung dieser autonomen Wahlentscheidung zu beschränken.</p>	
<p>§ 15a Schriftliche Stimmabgabe</p>	<p>§ 18 Schriftliche Stimmabgabe</p>

(1) Einem Wahlberechtigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf sein Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
3. eine vorgedruckte vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erforderlich, durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen sowie
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk "schriftliche Stimmabgabe" trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden; das Verlangen ist dem Wahlvorstand spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorangehenden Werktages bekannt zu geben. Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe (Absatz 2) aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(1) Wahlberechtigten hat der Wahlvorstand auf **ihr** Verlangen

1. die Wahlvorschläge,
2. den Stimmzettel und den **Stimmzettelumschlag**,
3. eine vorgedruckte, **von der Wählerin oder dem Wähler abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlvorstand zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich oder, soweit unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 erforderlich, durch eine Vertrauensperson gekennzeichnet worden ist, und**
4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift **der wahlberechtigten Person** sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

auszuhändigen oder zu übersenden; das Verlangen ist dem Wahlvorstand spätestens bis 12 Uhr des dem Beginn der Stimmabgabe vorangehenden Werktages bekannt zu geben. Der Wahlvorstand soll **der Wählerin** oder dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe **nach** Absatz 2 aushändigen oder übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

<p>(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag legt, 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und 3. den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. <p>Der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erforderlich, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.</p>	<p>(2) Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass die Wählerin oder der Wähler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag legt, 2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und 3. den Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, und die unterschriebene Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. <p>Die Wählerin oder der Wähler kann, soweit unter den Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 erforderlich, die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Vertrauensperson verrichten lassen.</p>
<p>Begründung zu § 18</p> <p>Die Norm entspricht dem bisherigen § 15a. Sie ermöglicht eine schriftliche Stimmabgabe, benennt die dafür durch den Wahlvorstand an die schriftlich Wählenden weiterzugebenden Unterlagen und macht Vorgaben zur Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe. Bislang knüpfte die Inanspruchnahme der Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe an eine vom Wahlvorstand kaum überprüfbare objektive Verhinderung der oder des Wahlberechtigten an. Diese mussten sich hierzu erklären. Durch Streichung dieses Tatbestands aus Absatz 1 Satz 1 liegt die Entscheidung über eine schriftliche Stimmabgabe nun einzig bei der oder dem Wählenden. Die Neuregelung trägt den modernen Telearbeitsformen Rechnung, erleichtert die Wahlteilnahme und kann so zu einer Steigerung der Wahlbeteiligung beitragen.</p> <p>Um Eindeutigkeit zu erreichen, wird der Bundeswahlordnung folgend der Begriff „Stimmzettelumschlag“ statt „Wahlumschlag“ genutzt.</p>	
<p>§ 15b Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen</p>	<p>§ 19 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen</p>

(1) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die Wahlumschräge und die vorgedruckten Erklärungen (§ 15 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3). Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 15a Abs. 2), so entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den Wahlumschrägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschräge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschräge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

(1) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Freiumschräge bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss zu halten. Zu Beginn der öffentlichen Sitzung zur Stimmauszählung nach § 22 Absatz 5 öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschräge und entnimmt ihnen die **Stimmzettelumschräge sowie** die vorgedruckten Erklärungen **nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3**. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß **im Sinne des § 18 Absatz 2** erfolgt, entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den **Stimmzettelumschrägen** und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende **Freiumschräge** hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die **Freiumschräge** sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

Begründung zu § 19

Die Norm entspricht dem bisherigen § 15b und regelt den Umgang mit den schriftlich abgegebenen Stimmen.

Bislang ist die Verwahrung beim Wahlvorstand eingetrossener Freiumschräge bis zu deren Öffnung zum Abschluss der Stimmabgabe ungergelt.

Um der aktuellen Rechtsprechung zu entsprechen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wird in Absatz 1 ein neuer Satz 1 eingefügt, welcher klarstellt, dass eingegangene Wahlbriefe bis zum Wahltag unter Verschluss zu halten sind. Die bisherige Vorgabe, die für die schriftliche Stimmabgabe eingegangenen Freiumschräge unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe zu öffnen und nach Prüfung in die Wahlurne zu geben, birgt aufgrund der geforderten Ermessenscheidung Anfechtungspotential. Zur Stärkung der Rechtssicherheit erfolgt in Anlehnung an die entsprechende Regelung der Wahlordnung des Betriebsverfassungsgesetzes eine Abänderung des neuen Satz 2. Die eingegangenen Freiumschräge sind nun erst zu Beginn der Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses zu öffnen und zu prüfen.

Um Verwechslungen auszuschließen, wird einheitlich weiterhin der Begriff „Freiumsschläge“ statt „Wahlbriefe“ verwendet sowie der Bundeswahlordnung folgend der Begriff „Stimmzettelumschlag“ statt „Wahlumschlag“ genutzt.

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden die Sätze 2 und 3.

Um Einheitlichkeit und Eindeutigkeit zu erreichen wird in Absatz 2 das Wort „Briefumschläge“ durch das Wort „Freiumsschläge“ ersetzt.

§ 16 Stimmabgabe in räumlich entfernten Teilen der Dienststelle

Für die Dienstkräfte von nachgeordneten Stellen einer Dienststelle (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) und von solchen Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes als Dienststellen geltenden Wahlkörper.

§ 20 Stimmabgabe in räumlich entfernten Teilen der Dienststelle

Für die Dienstkräfte von nachgeordneten Stellen einer Dienststelle **nach** § 5 Absatz 1 des **Personalvertretungsgesetzes**) und von solchen Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht nach § 6 Absatz 1 des **Personalvertretungsgesetzes** zu selbständigen Dienststellen erklärt sind, kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen. Das Gleiche gilt sinngemäß für die nach § 5 Absatz 2 des **Personalvertretungsgesetzes** als Dienststellen geltenden Wahlkörper.

Begründung zu § 20

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16.

§ 17 Ordnung im Wahlraum

Jegliche mündliche oder schriftliche Wahlwerbung im Wahlraum ist unzulässig. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes, in seiner Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied des Wahlvorstandes, kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die hiergegen verstößt oder die Ruhe und Ordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes, in seiner Abwesenheit das von ihm betraute Mitglied des Wahlvorstandes, übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus.

§ 21 Ordnung im Wahlraum

Jegliche mündliche oder schriftliche Wahlwerbung im Wahlraum ist unzulässig. **Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes übt das Hausrecht im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches aus und kann jede Person aus dem Wahlraum verweisen, die gegen das Wahlwerbungsverbot verstößt oder die Ruhe und Ordnung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung stört. In Abwesenheit der oder des Vorsitzenden des Wahlvorstandes wird das Hausrecht durch ein von ihr oder**

	ihm betrautes Mitglied des Wahlvorstandes ausgeübt.
Begründung zu § 21	
Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 mit sprachlichen Anpassungen.	
§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses	§ 22 Feststellung des Wahlergebnisses
<p>(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.</p> <p>(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand zählt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, 2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber <p>entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.</p> <p>(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.</p> <p>(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Dienstkräften zugänglich sein.</p>	<p>(1) Unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.</p> <p>(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel und prüft ihre Gültigkeit.</p> <p>(3) Der Wahlvorstand zählt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste, 2. im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber <p>entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.</p> <p>(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlass geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.</p> <p>(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss den Dienstkräften zugänglich sein. Zusätzlich kann die Sitzung mittels der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik dienststellenintern übertragen werden; dies gilt nicht für die Verfassungsschutzabteilung</p>

	bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.
Begründung zu § 22	
<p>Die Norm entspricht dem bisherigen § 18 und macht Vorgaben zum Zeitpunkt der Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses und der Behandlung der Stimmzettel.</p> <p>Die Sitzung zur Ermittlung des Wahlergebnisses muss allen Dienstkräften zugänglich sein. Mit Anfügung eines Satzes 2 an Absatz 5 wird ein Streaming dieser Sitzung ermöglicht. Dies dient der Transparenz und trägt den modernen Telearbeitsformen Rechnung. Dem Wahlvorstand wird freigestellt, ob er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen möchte. Ausgenommen hiervon ist die Verfassungsschutzabteilung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung. Voraussetzung ist die Nutzung der in der Dienststelle vorhandenen Informations- und Kommunikationstechnik. Des Weiteren darf das Streaming ausschließlich dienststellenintern erfolgen. Der Zugriff Dienststellenexterner auf das Streaming muss ausgeschlossen werden.</p>	
§ 19 Wahlniederschrift	§ 23 Wahlniederschrift
<p>(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen, 2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe, 	<p>(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen, 2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,

<p>5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten (§ 24 Abs. 1), im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,</p> <p>6. die Namen der gewählten Bewerber.</p> <p>(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten nach § 28 Absatz 1, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,</p> <p>6. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber.</p> <p>(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.</p>
<p>Begründung zu § 23</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 19 mit sprachlichen Anpassungen.</p>	
<p>§ 20 Benachrichtigung der gewählten Bewerber</p>	<p>§ 24 Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber</p>
<p>Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.</p>	<p>Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder gewählten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich von ihrer Wahl.</p>
<p>Begründung zu § 24</p> <p>Die Norm entspricht dem bisherigen § 20 und gibt dem Wahlvorstand auf, die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich über die Wahl zu unterrichten.</p> <p>§ 3 Absatz 1 sieht für den Wahlvorstand die Wahlfreiheit des Kommunikationsmittels vor, solange dieses das Textformerfordernis erfüllt und sofern die Schriftform nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Mit Streichung des Gebots der Schriftform ist es dem Wahlvorstand überlassen, das geeignetste Benachrichtigungsmittel zu wählen. Die Benachrichtigungspflicht impliziert, dass dieser die Übermittlung sicherzustellen hat.</p>	
<p>§ 21 Bekanntmachung des Wahlergebnisses</p>	<p>§ 25 Bekanntmachung des Wahlergebnisses</p>
<p>Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber</p>	<p>Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten</p>

durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt war.	Bewerberinnen und Bewerber durch zweiwöchige Bekanntgabe an den gleichen Stellen bekannt, an denen das Wahlausschreiben bekanntgegeben war.
Begründung zu § 25	
<p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 21 mit sprachlichen Anpassungen sowie der Möglichkeit der zusätzlichen digitalen Bekanntgabe.</p> <p>Die Norm fordert, das Wahlergebnis an den gleichen Stellen bekannt zu geben, an denen zuvor das Wahlausschreiben bekannt gemacht wurde. Die Regelung wird sprachlich an die digitalen Bekanntmachungsmöglichkeiten nach § 2 Absatz 2 bis 4 angepasst. Im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens ist das Wahlergebnis ebenfalls digital bekannt zu geben.</p>	
§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 26 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die schriftliche Stimmabgabe usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.	Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumsschläge für die schriftliche Stimmabgabe und weitere Unterlagen) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.
Begründung zu § 26	
Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 22.	
ZWEITER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter	ZWEITER ABSCHNITT Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter
Erster Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)	Erster Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 23 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	§ 27 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe
<p>(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge, 2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge <p>eingegangen sind. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.</p> <p>(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster bis vierter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.</p> <p>(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.</p>	<p>(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge, 2. bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge <p>eingegangen sind. In diesen Fällen können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.</p> <p>(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster bis vierter Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen und Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort anzugeben.</p> <p>(3) Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen.</p>
<p>Begründung zu § 27</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 23 mit sprachlichen Anpassungen.</p>	

<p>§ 24 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl</p>	<p>§ 28 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei Gruppenwahl</p>
<p>(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 4) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 7 Abs. 2) zu verteilen</p>	<p>(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle der jeweiligen Gruppe nach § 6 zustehenden Sitze verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das Los.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 zu verteilen.</p>
<p>Zu § 28</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 24 mit sprachlichen Anpassungen.</p>	
<p>§ 25 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl</p>	<p>§ 29 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl</p>
<p>(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen</p>	<p>(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben</p>

<p>ermittelt. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.</p>	<p>Teilzahlen ermittelt. § 28 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.</p> <p>(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.</p>
<p>Begründung zu § 29</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 25 mit sprachlichen Anpassungen.</p>	
<p>Zweiter Unterabschnitt</p> <p>Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)</p>	<p>Zweiter Unterabschnitt</p> <p>Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)</p>
<p>§ 26 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe</p>	<p>§ 30 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe</p>
<p>(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag, 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind. 	<p>(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag, 2. bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag <p>eingegangen ist. In diesen Fällen kann jede Wählerin und jeder Wähler nur solche Bewerberinnen und Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.</p>

<p>(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind, 2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind. 	<p>(2) In den Stimmzettel werden die Bewerberinnen und Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Die Wählerinnen und Wähler haben auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerberinnen und Bewerber anzukreuzen, für die sie ihre Stimme abgeben wollen. Jede Wählerin und jeder Wähler darf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, 2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.
<p>Begründung zu § 30</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 26 mit sprachlichen Anpassungen.</p>	
<p>§ 27 Ermittlung der gewählten Bewerber</p>	<p>§ 31 Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber</p>
<p>(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.</p>	<p>(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p>(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.</p>
<p>Begründung zu § 31</p>	

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 27 mit sprachlichen Anpassungen.

DRITTER ABSCHNITT

**Besondere Vorschriften für die Wahl eines
Personalratsmitgliedes oder eines
Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)**

DRITTER ABSCHNITT

**Besondere Vorschriften für die Wahl eines
Personalratsmitgliedes oder eines
Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)**

§ 28 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 32 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

1. bei Gruppenwahl nur **eine Vertreterin oder** ein Vertreter,
2. bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied

zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die **Bewerberinnen und** Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname **und** Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) **Die Wählerinnen und** Wähler **haben** auf dem Stimmzettel den Namen **der Bewerberin oder** des Bewerbers anzukreuzen, für den **sie ihre** Stimme abgeben **wollen**.

(4) Gewählt ist die **Bewerberin oder** der Bewerber, **die oder** der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Begründung zu § 32

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 28 mit sprachlichen Anpassungen.

<p style="text-align: center;">VIERTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter</p>	<p style="text-align: center;">VIERTER ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung</p>
<p>§ 29 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p>	<p>§ 33 Vorbereitung und Durchführung der Wahl</p>
<p>(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 und 2, 5 bis 23, 26 und 28 entsprechend mit der Abweichung, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 62 des Gesetzes ergibt und dass die Vorschriften über die Gruppenwahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) und über den Minderheitenschutz (§ 15 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) keine Anwendung finden.</p> <p>(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 62 des Gesetzes) verteilt sind. § 24 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.</p> <p>(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in</p>	<p>(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 1 bis 4, 7 bis 27, 30 und 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter ausschließlich aus § 62 des Personalvertretungsgesetzes ergibt und die Vorschriften über die Gruppenwahl nach § 16 Absatz 2 des Personalvertretungsgesetzes und den Minderheitenschutz nach § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes keine Anwendung finden.</p> <p>(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 und so weiter geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze im Sinne des § 62 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes verteilt sind. § 28 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 findet Anwendung.</p> <p>(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreterinnen und -vertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, sind</p>

der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.	die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
Begründung zu § 33	
Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 29 mit sprachlichen Anpassungen, redaktionellen Folgeänderungen und einer Bereinigung eines Verweisfehlers.	
ZWEITER TEIL Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung	ZWEITER TEIL Wahl des Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
§ 30 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertreter	§ 34 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates und der Jugend- und Auszubildendenvertretung
(1) Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 28 entsprechend, soweit sich aus den §§ 31 bis 38 nichts anderes ergibt. (2) Für die Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 29, die §§ 31 bis 33 Abs. 1 und die §§ 34 bis 38 entsprechend.	(1) Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 32 entsprechend, soweit sich aus den §§ 35 bis 42 nichts Anderes ergibt. (2) Für die Wahl der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 33 , 35 bis 37 Absatz 1 und §§ 38 bis 42 entsprechend.
Begründung zu § 34	
Die Norm entspricht dem bisherigen § 30 und legt unter Verweis auf die für die örtlichen Wahlvorstände geltenden Regelungen den Handlungsrahmen für die Gesamtwahlvorstände fest.	
§ 31 Leitung der Wahl	§ 35 Leitung der Wahl
(1) Der nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes gebildete Gesamtwahlvorstand leitet die Wahl des Gesamtpersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen	(1) Der nach § 51 Absatz 2 oder 3 des Personalvertretungsgesetzes gebildete Gesamtwahlvorstand leitet die Wahl des Gesamtpersonalrates. Die Durchführung der

Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Gesamtwahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Gesamtwahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(3) ~~Werden in einer Dienststelle der Personalrat und der Gesamtpersonalrat gleichzeitig gewählt, so führt der bei dieser Dienststelle bestehende Wahlvorstand auch die Wahl zum Gesamtpersonalrat im Auftrag des Gesamtwahlvorstandes durch.~~ Besteht bei der Dienststelle kein örtlicher Wahlvorstand, wird dieser auf Ersuchen des Gesamtwahlvorstandes vom Personalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, vom Leiter der Dienststelle für die Wahl des Gesamtpersonalrates bestellt.

Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Gesamtwahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Gesamtwahlvorstandes und die dienstliche Anschrift **seiner oder** seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.

(3) Besteht bei der Dienststelle kein örtlicher Wahlvorstand, wird dieser auf Ersuchen des Gesamtwahlvorstandes vom Personalrat oder, wenn ein solcher nicht besteht, **von der Leiterin oder** dem Leiter der Dienststelle für die Wahl des Gesamtpersonalrates bestellt.

(4) Die regelmäßige Wahl des Gesamtpersonalrates soll gleichzeitig mit der regelmäßigen Wahl der örtlichen Personalräte stattfinden.

Begründung zu § 35

Die Norm entspricht dem bisherigen § 31 und regelt die Leitung und Durchführung der Gesamtpersonalratswahlen. Es erfolgen klarstellende Anpassungen.

Die Durchführung der Gesamtpersonalratswahlen in den einzelnen Dienststellen erfolgt gemäß Absatz 1 unter Leitung des Gesamtwahlvorstandes immer durch die örtlichen Wahlvorstände. Besteht zum Wahlzeitpunkt des Gesamtpersonalrats kein örtlicher Wahlvorstand ist für den Zweck der Durchführung der Gesamtpersonalratswahl extra ein örtlicher Wahlvorstand zu bilden.

Zur Klarstellung, dass dieses auch der Fall ist, wenn keine gleichzeitigen Wahlen erfolgen, weil durch eine Neuwahl nach § 24 Absatz 1 Satz 2 des Personalvertretungsgesetzes unterschiedliche Wahlzeitpunkte gelten, wird Absatz 3 Satz 1 gestrichen, da dieser zur

Fehlinterpretation führen kann, dass ein örtlicher Wahlvorstand nur im Falle gleichzeitiger Wahlen im Auftrag des Gesamtwahlvorstandes auch die Wahl zum Gesamtpersonalrat durchführt.

Regelmäßige Wahlen finden im Wahlzeitraum gemäß § 24 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes statt. Finden sowohl regelmäßige örtliche Personalratswahlen und regelmäßige Gesamtpersonalratswahlen statt, so sollen diese aus Synergie- und Effizienzgründen gleichzeitig stattfinden. Mit Anfügung des neuen Absatz 4 wird dieses eindeutig formuliert.

§ 32 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Gesamtwahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Gesamtwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten unverzüglich schriftlich mit.

§ 36 Feststellung der Zahl der Dienstkräfte, Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Gesamtwahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Gesamtwahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Dienstkräfte, getrennt nach den Gruppen der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten**, unverzüglich schriftlich mit.

Begründung zu § 36

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 32 mit sprachlichen Anpassungen.

§ 33 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Gesamtwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Gesamtpersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze

§ 37 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder, Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Gesamtwahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Gesamtpersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach §

<p>nach § 4 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 15 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.</p>	<p>6 Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes mindestens zustehen, erhält sie die in § 15 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.</p>
<p>Begründung zu § 37</p> <p>Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 33.</p>	
<p>§ 34 Wahlausschreiben</p>	<p>§ 38 Wahlausschreiben</p>
<p>(1) Der Gesamtwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.</p> <p>(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluss der Stimmabgabe bekannt.</p> <p>(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Tag seines Erlasses, 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates getrennt nach Arbeitnehmern und Beamten, 	<p>(1) Der Gesamtwahlvorstand erlässt das Wahlausschreiben.</p> <p>(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle nach § 2 bekannt und erhält einen Aushang in gut lesbarem Zustand. Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubt, abgeordnet oder arbeitsunfähig erkrankt sind oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befinden, hat die Dienststelle eine Kopie des Wahlausschreibens nach dessen Zurverfügungstellung durch den örtlichen Wahlvorstand an deren bekannte ständige Wohnadresse zu senden. Sofern eine aktuelle private E-Mail-Adresse bekannt ist, können die Unterlagen stattdessen auch an diese elektronische Adresse versandt werden.</p> <p>(3) Das Wahlausschreiben muss enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ort und den Tag seines Erlasses, 2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates getrennt nach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Beamtinnen und Beamten,

<p>3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmer und Beamten ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,</p> <p>4. den Hinweis, dass nur Dienstkräfte wählen können, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind,</p> <p>5. die Mindestzahl von wahlberechtigten Dienstkräften, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Dienstkraft nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,</p> <p>6. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss (§ 16 Abs. 6 des Gesetzes),</p> <p>7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,</p>	<p>3. Angaben darüber, ob die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamten ihre Vertreterinnen und Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist,</p> <p>4. den Hinweis, dass nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Beamtinnen und Beamte, die in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wählen können,</p> <p>5. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muss, und den Hinweis, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer sowie jede Beamtin und jeder Beamte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,</p> <p>6. den Hinweis, dass der Wahlvorschlag einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft nach § 16 Absatz 6 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes von zwei Beauftragten unterzeichnet sein muss,</p> <p>7. den Hinweis auf die Anforderungen, die ein Wahlvorschlag nach § 9 erfüllen muss,</p> <p>8. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand einzureichen, wobei der letzte Tag der Einreichungsfrist anzugeben ist und zusätzlich noch eine Uhrzeit angegeben werden kann,</p>
--	---

8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. Die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen,
2. den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis bis zum Werktag vor Beginn der Stimmabgabe, 12 Uhr, beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können,

9. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,

10. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Gesamtwahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse,

11. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind,

12. den Ort und die Zeit der öffentlichen Sitzung zur Feststellung des Wahlergebnisses.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann **in** das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung Einsicht **genommen werden kann,**
2. **den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur vor Ablauf von drei Wochen seit dem Erlass des Wahlausschreibens schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können, und den letzten Tag der Einspruchsfrist,**

<p>3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,</p> <p>4. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,</p> <p>5. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.</p> <p>(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.</p> <p>(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Gesamtwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p>	<p>3. den Ort, an dem Einsprüche gegen Wählerverzeichnisse gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand abzugeben sind, und eine entsprechende Postadresse,</p> <p>4. sofern der Wahlvorstand es im Rahmen des § 3 Absatz 2 zulässt, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen in Textform übersandt werden können, einen Hinweis hierauf und die Angabe, welche Textformen er entgegennimmt und wohin die Erklärungen zu senden sind,</p> <p>5. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,</p> <p>6. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,</p> <p>7. einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe,</p> <p>8. den Ort und die Zeit der Öffnung der schriftlich abgegebenen Stimmen.</p> <p>(5) Erfolgt die Wahl als Neuwahl außerhalb des regelmäßigen Wahlzeitraums, sind Ort und Zeit der Stimmabgabe vom örtlichen Wahlvorstand in Absprache mit dem Gesamtwahlvorstand festzulegen.</p> <p>(6) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.</p> <p>(7) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Gesamtwahlvorstand jederzeit berichtigt werden.</p>
--	---

(7) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

(8) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

Begründung zu § 38

Die Norm entspricht dem bisherigen § 34 und regelt den Erlass des Wahlausschreibens für die Gesamtpersonalratswahlen und die Verantwortlichkeiten der örtlichen Wahlvorstände.

Für das Wahlausschreiben für die Gesamtpersonalratswahlen gelten gemäß § 34 Absatz 1 die Regelungen des § 7 sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Entsprechend gelten etwa auch für den Erlass des Wahlausschreibens die neuen Unterzeichnungsregelungen.

In Absatz 2 wird mit dem angepassten Satz 1 die Möglichkeit der digitalen Bekanntmachung des Wahlausschreibens nachvollzogen.

Der angefügte Satz 2 sieht eine Information der zum Zeitpunkt des Erlasses des Wahlausschreibens beurlaubten, abgeordneten oder arbeitsunfähig erkrankten Wahlberechtigten oder sich in Elternzeit oder Mutterschutz befindenden Wahlberechtigten, über die anstehende Gesamtpersonalratswahl vor, um ihr aktives und passives Wahlrecht wahrnehmen zu können.

Wie auch in § 7 vorgesehen erfolgt der Versand einer Kopie des Wahlausschreibens zur Wahrung des Datenschutzes und Unterstützung des Wahlvorstands durch die Dienststelle nach Zurverfügungstellung des Wahlausschreibens durch den örtlichen Wahlvorstand. Der Versand erfolgt an die bekannte ständige Wohnadresse.

In Absatz 3 werden die durch den Gesamtwahlvorstand zu verantwortenden Inhalte des Wahlausschreibens aufgeführt. Die neue Nummer 7 verlangt zur Sicherung der Qualität der eingereichten Wahlvorschläge im Wahlausschreiben auf die Anforderungen an einen gültigen Wahlvorschlag hinzuweisen.

Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8 und um eine Option für die Wahlvorstände ergänzt. Es kann zur Definition des Fristendes zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den letzten Tag der Einreichungsfrist eine Uhrzeit angegeben werden, bis zu welcher Wahlvorschläge angenommen werden.

Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

Mit den neueingefügten Nummern 10 und 11 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis darüber erhalten, wohin Eingaben gegenüber dem Gesamtwahlvorstand zu richten sind (Nummer 10) und welche Kommunikationsformen, digital oder schriftlich, zum Kontakt mit dem Wahlvorstand genutzt werden können (Nummer 11).

Mit der angefügten Nummer 12 wird dafür Sorgegetragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis über den Ort und die Zeit der öffentlichen Feststellung des Wahlergebnisses erhalten.

Absatz 4 beschreibt die Verantwortlichkeiten der örtlichen Wahlvorstände.
 Nummer 2 wird an die neuen Fristen und das Schriftformerfordernis des § 4 Absatz 6 angepasst. Der letzte Tag der Frist ist dabei zu benennen.
 Mit den neueingefügten Nummern 3 und 4 wird sichergestellt, dass die Dienstkräfte Kenntnis darüber erhalten, wohin Eingaben gegenüber dem örtlichen Wahlvorstand zu richten sind (Nummer 3) und welche Kommunikationsformen, digital oder schriftlich, zum Kontakt mit dem Wahlvorstand genutzt werden können (Nummer 4).
 Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden die Nummern 5 bis 7.
 Mit der angefügten Nummer 8 wird dafür Sorge getragen, dass die Dienstkräfte Kenntnis über den Ort und die Zeit der öffentlichen Öffnung der Freiumsschläge (§ 19) erhalten.

Der Ort und die Zeit der Stimmabgabe wird durch den örtlichen Wahlvorstand in das Wahlausschreiben eingetragen. Die Festlegung des Wahltages erfolgt damit nicht durch den Gesamtwahlvorstand. Gemäß § 35 Absatz 4 sollen in den gleichen Wahlzeitraum fallende regelmäßige örtliche Personalratswahlen und Gesamtpersonalratswahlen am gleichen Tag abgehalten werden.

Der neu eingefügte Absatz 5 stellt klar, dass im Falle von Gesamtpersonalratswahlen, die nicht mit örtlichen Personalratswahlen zusammenfallen, der die im Auftrag des Gesamtwahlvorstands waldurchführende örtliche Wahlvorstand Ort und Zeit und damit auch Tag der Wahl nur in Absprache mit dem Gesamtwahlvorstand festlegen kann.

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.

§ 35 Bekanntmachungen des Gesamtwahlvorstandes	§ 39 Bekanntmachungen des Gesamtwahlvorstandes
Bekanntmachungen nach den §§ 10 und 12 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.	Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 14 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen bekanntzugeben.

Begründung zu § 39

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 35.
 Die Norm fordert auch bei der Durchführung der Wahlen zum Gesamtpersonalrat die Bekanntmachungen nach den §§ 12 und 14 entsprechend des Wahlausschreibens bekannt zu machen. Da nun auch eine zusätzliche digitale Bekanntgabe des Wahlausschreibens möglich ist, sind diese im Falle eines zuvor digital veröffentlichten Wahlausschreibens entsprechend auch zusätzlich oder ausschließlich digital bekannt zu geben.

§ 36 Sitzungsniederschriften	§ 40 Sitzungsniederschriften
<p>(1) Der Gesamtwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates und die Verteilung der Sitze im Gesamtpersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtwahlvorstandes zu unterzeichnen.</p> <p>(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.</p>	<p>(1) Der Gesamtwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates, die Verteilung der Sitze im Gesamtpersonalrat auf die Gruppen, den Erlass des Wahlausschreibens, die Zulassung von Wahlvorschlägen, die Gewährung von Nachfristen und die Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen per Losentscheid entschieden wird.</p> <p>(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden wird, fertigt der örtliche Wahlvorstand.</p> <p>(3) § 15 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>
<p>Begründung zu § 40</p> <p>Die Norm entspricht dem bisherigen § 36 und regelt die Fertigung von Sitzungsniederschriften, deren Unterzeichnung und Bekanntgabe unter den Mitgliedern des Wahlvorstandes sowie die Verantwortlichkeiten der örtlichen Wahlvorstände.</p> <p>Die Wahlordnung fordert eine Sitzungsniederschrift nur für solche Sitzungen des Wahlvorstandes, die unmittelbar eine Außenwirkung entfalten. Die Anlässe für Sitzungsniederschriften werden zur besseren Dokumentation und Legitimation der Beschlüsse der Wahlvorstände ergänzt.</p> <p>Absatz 1 bestimmt die Sitzungen, für welche der Gesamtwahlvorstand verpflichtend Sitzungsniederschriften zu fertigen hat.</p> <p>Neu hinzugekommen ist in Satz 1 das Erfordernis der Erstellung einer Niederschrift für Sitzungen, in denen über den Erlass des Wahlausschreibens entschieden wird sowie für Sitzungen zur Durchführung des Losentscheids zur Ermittlung der Eingangsreihenfolge von Wahlvorschlägen.</p> <p>Absatz 2 bestimmt die Sitzungen, für welche der örtliche Wahlvorstand verpflichtend Sitzungsniederschriften zu fertigen hat.</p>	

Der angefügte Absatz 3 verweist auf § 15 Sätze 2 und 3 und stellt so die bestehenden Unterschrifts- und Informationsverpflichtungen sowohl der Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes als auch der des Gesamtwahlvorstandes sowie der Informationsverpflichtungen innerhalb der Gremien klar.

Um sicherzustellen, dass alle Mitglieder des Wahlvorstandes den gleichen Informationsstand haben und den Inhalt der Niederschrift prüfen können, ist ihnen eine Abschrift der Niederschrift in Textform zuzuleiten.

§ 37 Stimmzettel

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

§ 41 Stimmzettel

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

Begründung zu § 41

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 37.

§ 38 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahl Niederschrift gemäß § 19.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Gesamtwahlvorstand gegen Empfangsschein zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Gesamtpersonalrates (§ 22) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Gesamtwahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen

§ 42 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen **Bewerberinnen und** Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahl Niederschrift **nach § 23**.

(2) Die Niederschrift **soll** unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Gesamtwahlvorstand **in Textform übermittelt werden und ist anschließend** gegen Empfangsschein zu übersenden. Die bei der Dienststelle **erzeugten Wahl**unterlagen für die Wahl des Gesamtpersonalrates werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Gesamtwahlvorstand zählt unverzüglich **nach Zugang der Wahlergebnisse** die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat,

<p>Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.</p> <p>(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Gesamtpersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Gesamtwahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.</p>	<p>die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.</p> <p>(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Gesamtpersonalrates gewählten Bewerberinnen und Bewerber feststehen, teilt der Gesamtwahlvorstand sie den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.</p>
<p>Begründung zu § 42</p> <p>Die Norm entspricht dem bisherigen § 38 und regelt die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses von Gesamtpersonalratswahlen.</p> <p>Örtliche Wahlergebnisse sollen dem Gesamtwahlvorstand unverzüglich vorab in Textform übermittelt werden.</p> <p>Dazu wird Absatz 2 Satz 1 entsprechend angepasst und ergänzt. Die Formulierung als Soll-Vorschrift berücksichtigt, dass unter Umständen einzelne Dienststellen keine entsprechenden Übermittlungsmöglichkeiten besitzen. Das Originaldokument ist weiterhin vom Gesamtwahlvorstand zu verwahren und diesem daher per Empfangsschein zu übersenden.</p> <p>Absatz 3 wird dahingehend klarstellend ergänzt, dass eine Zusammenzählung der Wahlstimmen und damit eine Feststellung des Gesamtwahlergebnisses durch den Gesamtwahlvorstand erst erfolgen kann, wenn diesem die Einzelwahlergebnisse zugegangen sind. Mit Erhalt des örtlichen Teilwahlergebnisses per Textform ist dem Gesamtwahlvorstand dieses zugegangen.</p>	
<p>DRITTER TEIL</p> <p>Wahl des Hauptpersonalrates und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung</p>	<p>DRITTER TEIL</p> <p>Wahl des Hauptpersonalrates und der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung</p>
<p>§ 39 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des</p>	<p>§ 43 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des</p>

Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung	Gesamtpersonalrates und der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
<p>(1) Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten § 30 Abs. 1 und die §§ 31 bis 38 entsprechend, soweit sich aus den §§ 40 und 41 nichts anderes ergibt. Für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 30 Abs. 2 und die §§ 40 und 41.</p> <p>(2) Findet die Wahl des Hauptpersonalrates gleichzeitig mit der Wahl von Gesamtpersonalräten statt, so gilt die vom Hauptwahlvorstand im Wahlausschreiben nach den §§ 30 Abs. 1 und 39 Abs. 1 Satz 1 festzusetzende Zeit der Stimmabgabe auch für die Stimmabgabe zur Wahl der Gesamtpersonalräte.</p> <p>(3) Findet die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gleichzeitig mit der Wahl von Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen statt, so gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten § 34 Absatz 1 und die §§ 35 bis 42 entsprechend, soweit sich aus den §§ 44 und 45 nichts Anderes ergibt. Für die Wahl der Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 34 Absatz 2 und die §§ 44 und 45 entsprechend.</p>
<p>Begründung zu § 43</p> <p>Die Norm entspricht dem bisherigen § 39 und legt unter Verweis auf die für die Gesamtwahlvorstände geltenden Regelungen den Handlungsrahmen für den Hauptwahlvorstand fest.</p> <p>Die komplexe, wenig klar formulierte Regelung des bisherigen Absatz 2, welcher im Falle von regelmäßigen Gesamt- und Hauptpersonalratswahlen für eine gleichzeitige Wahl von Hauptpersonalrat und Gesamtpersonalrat sorgen sollte, wird nicht übernommen. Der Regelungszweck wird durch den neu angefügten Absatz 4 im § 35 erreicht, welcher aufgrund von § 43 Absatz 1 Satz 1entsprechend auch auf die Durchführung von Hauptpersonalratswahlen Anwendung findet.</p> <p>Die Regelung im bisherigen Absatz 3, welcher mit dem Verweis auf die vorhergehende Regelung für Hauptpersonalräte eine entsprechende Synchronisierung der Wahlen der Gesamt- und Haupt-Jugend-Auszubildendenvertretungen gewährleisten sollte, wird nicht übernommen. Der Regelungszweck wird durch den neu angefügten Absatz 4 im § 35</p>	

erreicht, welcher aufgrund des Verweises von § 43 Absatz 1 Satz 3 auf den § 34 Absatz 2 entsprechend auch auf die Durchführung von Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungswahlen Anwendung findet.

§ 40 Leitung der Wahl

Der nach § 56 des Gesetzes gebildete Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

§ 44 Leitung der Wahl

Der nach § 56 des **Personalvertretungsgesetzes** gebildete Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

Begründung zu § 44

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 40.

§ 41 Durchführung der Wahl

(1) Für Bereiche, für die ein Gesamtpersonalrat gewählt oder gleichzeitig zu wählen ist, kann der Hauptwahlvorstand die Gesamtwahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen ihres Bereiches festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
2. die Zahl der in ihrem Bereich wahlberechtigten Dienstkräfte getrennt nach den Gruppen der Arbeitnehmer und Beamten festzustellen,
3. die bei den Dienststellen ihres Bereiches festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich weiterzuleiten.

§ 45 Durchführung der Wahl

(1) Für Bereiche, für die ein Gesamtpersonalrat gewählt oder gleichzeitig zu wählen ist, kann der Hauptwahlvorstand die Gesamtwahlvorstände **damit** beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen ihres Bereiches **jeweils** festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Dienstkräfte und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
2. die Zahl der in ihrem Bereich wahlberechtigten Dienstkräfte getrennt nach den Gruppen der **Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und** Beamten festzustellen,
3. die bei den Dienststellen ihres Bereiches festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich weiterzuleiten.

<p>Die Gesamtwahlvorstände unterrichten in diesen Fällen die örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich darüber, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.</p> <p>(2) Die Gesamtwahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Nr. 3) eine Niederschrift.</p> <p>(3) Die Gesamtwahlvorstände übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich gegen Empfangsschein die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).</p>	<p>Die Gesamtwahlvorstände unterrichten im Falle einer Beauftragung nach Satz 1 die örtlichen Wahlvorstände in ihrem Bereich darüber, dass die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.</p> <p>(2) Die Gesamtwahlvorstände fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Absatz 1 Nummer 3 eine Niederschrift.</p> <p>(3) Die Gesamtwahlvorstände sollen dem Hauptwahlvorstand unverzüglich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Absatz 2 in Textform übermitteln; anschließend sind diese gegen Empfangsschein zu übersenden.</p>
<p>Begründung zu § 45</p> <p>Die Norm entspricht dem bisherigen § 41 und eröffnet dem Hauptwahlvorstand die Möglichkeit, Gesamtwahlvorstände zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und der Wahlergebnisermittlung heranzuziehen.</p> <p>Die vom Gesamtwahlvorstand zuzuliefernden Unterlagen sowie die Wahlniederschrift über die Zusammenfassung der Teilwahlergebnisse sollen dem Hauptwahlvorstand unverzüglich vorab in Textform übermittelt werden. Dazu wird Absatz 3 entsprechend angepasst und ergänzt. Die Formulierung als Soll-Vorschrift berücksichtigt, dass unter Umständen einzelne Dienststellen keine entsprechenden Übermittlungsmöglichkeiten besitzen. Die Originaldokumente sind weiterhin vom Hauptwahlvorstand zu verwahren und diesem daher per Empfangsschein zu übersenden.</p>	
<p>VIERTER TEIL</p> <p>Schlussvorschriften</p>	<p>VIERTER TEIL</p> <p>Schlussvorschriften</p>

§ 42 Berechnung von Fristen	§ 46 Berechnung von Fristen
Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.	Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.
Begründung zu § 46	
Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 42.	
	§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts
	Die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Februar 2000 (GVBl. 238), die durch Verordnung vom 1. August 2008 (GVBl. S. 227) geändert worden ist, wird aufgehoben.
Begründung zu § 47	
Zeitgleich mit dem Inkrafttreten der neuen Wahlordnung wird die bisherige Wahlordnung aufgehoben.	
§ 43 Inkrafttreten	§ 48 Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Begründung zu § 48	
Die Bestimmung regelt das zeitnahe Inkrafttreten der neuen Wahlordnung.	